

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich  
und Konfliktschlichtung



Eine Einrichtung des DBH e.V. - Fachverband  
für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Nr. 02 Dezember 2013

ISSN 2197-5965

# TOA - Magazin

Die Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

**Schwerpunkt:** TOA neben dem TOA

Schutzgebühr 5,- Euro

# Inhalt

<b>Prolog</b>	<b>Seite 03</b>
<b>15. TOA-Forum</b>	<b>Seite 04</b>
<b>TOA-Servicebüro – In eigener Sache</b>	<b>Seite 06</b>
<b>Entschuldigung in der Verhandlungspause</b>	<b>Seite 07</b>
<b>Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland - TOA neben dem TOA?</b>	<b>Seite 09</b>
<b>Sagen Sie uns Ihre Meinung - Leserbrief</b>	<b>Seite 15</b>
<b>LINK(S) - Justiz-Online</b>	<b>Seite 16</b>
<b>RECHT(S) - Das Mediationsgesetz</b>	<b>Seite 17</b>
<b>Wir stellen vor: Boris Jarosch</b>	<b>Seite 19</b>
<b>RJ-Band Zusatz-Artikel - Restorative Justice in der Praxis</b>	<b>Seite 21</b>
<b>Buchtip: Mediation und Konfliktmanagement</b>	<b>Seite 31</b>
<b>Kein kommunikativer Prozess- Gericht verneint einen Täter-Opfer-Ausgleich</b>	<b>Seite 32</b>
<b>Paralleljustiz? – Chancen und Gefahren außergerichtlicher Streitbeilegung in Deutschland</b>	<b>Seite 34</b>
<b>Der kommunikative Prozess im Täter-Opfer-Ausgleich</b>	<b>Seite 38</b>
<b>Berichte aus den Bundesländern</b>	<b>Seite 40</b>
<b>Impressum</b>	<b>Seite 43</b>

# Prolog

Der TOA neben dem TOA? Zum ersten Mal wurden wir mit dieser Thematik im Jahr 2010 bei einem Seminar zum Täter-Opfer-Ausgleich für die Zielgruppe der Richter an der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen konfrontiert. Das, was wir unter dem Begriff Täter-Opfer-Ausgleich verstanden, nämlich ein standardisiertes Verfahren unter der Beteiligung eines neutralen Dritten, kam in der Erlebniswelt der Richter so gut wie gar nicht vor.

Sie verbanden mit dem Begriff 'Täter-Opfer-Ausgleich' in der Regel (lästige?) Anträge von Rechtsanwälten, die zeitlich wie inhaltlich als letztes Mittel, doch noch eine Strafmilderung zu erreichen, eingesetzt wurden.

Das sensibilisierte uns für diese Problematik und bei der Durchsicht dessen, was bundesweit über den Täter-Opfer-Ausgleich in der Presse geschrieben wird, stießen wir häufig auf Berichte, die vermuten ließen, dass es tatsächlich so etwas wie den TOA neben dem TOA gibt. Oft – das kann man in diesem Schwerpunktheft nachlesen - handeln diese Berichte von reinen Wiedergutmachungsleistungen, ohne Gespräche und wenig Zeit zum Überlegen für die Opfer.

Letztendlich richtig ernst genommen haben wir das Thema, als eine RTL-Anfrage und die Bitte um Stellungnahme vom Redaktionsteam des TV-Anwalts Posch einging. Diese bezog sich auf einen Fall, der sich in Schleswig-Holstein zugetragen hat und der hier ebenfalls ausführlich beschrieben wird.

Dagegen scheint es in der TOA-Praxis keine Erfahrungen mit solchen Fällen zu geben. Der Täter-Opfer-Ausgleich in den Fachstellen, von den Straftatbeständen her überwiegend im amtsanwaltschaftlichen Bereich angesiedelt, führt ein ganz anderes und stilles Eigenleben, als die hier zusammengetragenen Fälle mit hoher Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit.

Oder sind da Verdrängungsmechanismen am Werk? Weder unsere Korrespondenten in den Bundesländern noch die Bundesarbeitsgemeinschaft TOA konnten oder wollten Kommentare dazu abgeben.

Tatsächlich muss man vorsichtig sein, und unsere Umfragen im Feld lassen keine echten Schlüsse zu, wie ausgeprägt das Phänomen tatsächlich ist. Es gibt also keinen Grund, in 'Panikmache' zu verfallen. Ziel dieser Ausgabe ist es, die Kolleginnen und Kollegen für das Thema zu sensibilisieren und einen Diskussionsprozess darüber einzuleiten, was denn getan werden müsste, damit solche Auswüchse minimiert werden können. Der Vorschlag, prinzipiell mit jeder Anklage prüfen zu lassen, ob ein TOA in Frage kommt und gleichzeitig keinen TOA nach Eröffnung des Hauptverfahrens mehr zuzulassen, wurde vor kurzer Zeit auf dem Mainzer TOA-Symposium diskutiert.

Dies ist ein Beleg dafür, dass das Thema langsam in der Praxis angekommen ist.

Wenn gar nichts passiert, könnte sich ein negatives Bild vom Täter-Opfer-Ausgleich in der Bevölkerung festsetzen. Und spätestens dann geht es uns alle an. Insofern würden wir uns über Reaktionen und Vorschläge unserer Leserschaft sehr freuen.

Last but not least: Vielen Dank auch für die durchweg positiven Rückmeldungen zur letzten Ausgabe des TOA-Magazins. Die Namensänderung und die Entscheidung, sich in jeder Ausgabe einem Schwerpunktthema zu widmen, sind offensichtlich gut angekommen. Fünfzig neue Abonnenten seit der letzten Ausgabe sehen das wohl auch so.

Gerd Delattre  
Köln im November 2013

# 15 TOA-Forum

## Europäische Vorgaben zum Opferschutz

- Unterstützung oder Hemmschuh für  
Restorative Justice?

u.a. Plenumsreferat von

## Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht  
Vorsitzender des Europäischen Forums für Restorative Justice

### Die Stadt Trier

wurde vor 2000 Jahren von Kaiser Augustus gegründet.  
Sie gilt als Deutschlands älteste Stadt und ist seit 1986  
Weltkulturerbe der UNESCO.

Trier liegt, eingebettet in die Berge und Wälder von  
Hunsrück und Eifel sowie die Weinterrassen der Fluss-  
täler Mosel, Saar, Ruwer und Sauer, in einer land-  
schaftlich und wirtschaftlich reizvollen Umgebung.

# 21. - 23. Mai 2014 in Trier

## Anreise nach Trier

Ob mit dem Flugzeug, Zug oder Auto, Sie erreichen Trier schnell und unkompliziert.

## Anreise mit dem Flugzeug:

### Flughafen

#### Luxembourg-Findel

Der Flughafen Luxemburg liegt nur 30 Autobahnminuten von Trier entfernt.

#### Flughafen Frankfurt-Hahn

Auch vom nächsten deutschen Flughafen Frankfurt-Hahn erreichen Sie Trier innerhalb 50 Minuten mit dem Shuttle.

## Anreise mit der Bahn

Der Fußweg vom Hauptbahnhof zum ECC beträgt ungefähr 15 Minuten.

## Anreise mit dem Auto

Autobahnverbindungen führen in die Richtungen Luxemburg, Lüttich, Köln, Koblenz und Saarbrücken.

### Veranstalter:

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, Köln

### In Kooperation mit der

Europäischen Rechtsakademie, Trier

### ERA Conference Centre

Das hochmoderne ERA Conference Centre verfügt über architektonisch ansprechende Räume für unsere Fachtagung. Tageslicht in allen Räumen, modernste Technik, ausgezeichneter Service, parken auf einem von 100 Parkplätzen in der hauseigenen Tiefgarage.

# TOA-Servicebüro - In eigener Sache

## 15. TOA-Forum 2014 in der ältesten Stadt Deutschlands

### Europäischen Vorgaben zum Opferschutz - Unterstützung oder Hemmschuh für Restorative Justice

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus:

So ist es auch mit dem 15. TOA Forum im nächsten Jahr vom 21. bis 23. Mai 2014 in Trier. Die Europäische Rechtsakademie (ERA) – in deren Räumen die Tagung stattfindet - wird neben dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung als Veranstalter agieren.



Als Plenumsreferent konnte Dr. Michael Kilchling, der Vorsitzende des European Forum for Restorative Justice, gewonnen werden. Er wird sich mit dem Tagungsthema kompetent und ausführlich beschäftigen. In den Workshops werden die vielfältigen Auswirkungen der Richtlinien für die Praxis vorgestellt und diskutiert.

Sie können sich auf der neu gestalteten Website des Servicebüros über den Planungsverlauf und die Referenten informieren und sich demnächst auch zum günstigen Frühbucherabbatt anmelden.

## Erste regionale Schulungen und weiter steigende Beteiligung der Praxis an der TOA-Statistik

Die ersten regionalen Schulungen zur Einführung in die TOA-Falldatenbank für Sachsen-Anhalt und im Emsland waren rege besucht. Die Teilnehmer zeigten sich begeistert von dem benutzerfreundlichen Programm und dessen vielfältigen Möglichkeiten, sowohl in der Auswertung als auch in der täglichen Arbeit. Diese Rückmeldungen und die Verpflichtung zur Teilnahme von wieder neun weiteren Fachstellen bereits in 2013 verspricht eine deutliche Steigerung. Ein erfreulicher Trend, der dazu beiträgt, dass die Aussagekraft der Bundesweiten TOA-Statistik gewinnt und diese für die dringend notwendige politische Diskussion besser genutzt werden kann. Jeder, der sich an der Zählung beteiligt, fördert diese Entwicklung mit.

## Richtigstellung

In dem im TOA-Magazin Nr. 01, September 2013 unter: Berichte aus den Bundesländern veröffentlichten Beitrag aus Berlin, haben einige von den Autoren vor Drucklegung eingereichte Änderungen im Detail infolge eines Versehens leider keinen Eingang in die gedruckte Version gefunden.

Die endgültige Fassung des Berliner Beitrages finden Sie im Internet unter:

[www.toa-servicebuero/magazine/archiv/TM01 Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug](http://www.toa-servicebuero/magazine/archiv/TM01_Taeter-Opfer-Ausgleich_im_Strafvollzug)

# Entschuldigung in der Verhandlungspause - Ein Gericht in Schleswig-Holstein wertet dies als Täter-Opfer-Ausgleich

**Bei dem nachfolgenden Fall handelt es sich um sexuellen Missbrauch, eine schnelle Entschuldigung in der Pause und die Entscheidung des Gerichts, dies als Täter-Opfer-Ausgleich gemäß § 46a StGB zu akzeptieren.**

**Zwei Angeklagte hatten sich während einer Verhandlungspause beim Opfer entschuldigt und ein Schmerzensgeld angeboten. Von kommunikativem Prozess und Tataufarbeitung keine Spur, drei Jahre nach dem Urteil hat das Opfer noch keine Zahlung erhalten.**

## Die Tat

An einem Dienstagabend in 2009 verabredet sich Frau M. mit dem Angeklagten B. gemeinsam etwas zu unternehmen. Er holt sie mit seinem Auto ab und bringt überraschend einen Bekannten (Angeklagter A.) mit, den die Nebenklägerin nur flüchtig kennt und eher unsympathisch findet. Sie fahren zusammen in die Stadt, um den Abend zu verbringen. Unterwegs halten sie an einer Tankstelle und kaufen eine Flasche Sekt, die sie gemeinsam leeren.

In der Diskothek angekommen, besorgt sich Angeklagter A. Kokain, das er sofort konsumiert. Die Nebenklägerin und der Angeklagte A. trinken im Laufe des Abends erhebliche Mengen hochprozentigen Alkohol. Nach der gemeinsamen Entscheidung, nicht mehr Auto zu fahren, trinkt auch Angeklagter B. mit.

Um 1.30 Uhr verlassen sie die Diskothek und mieten sich in einem Hotel in der Nähe ein Zimmer zu dritt. Die Nebenklägerin hegt dabei keine sexuellen Absichten. Auf dem Zimmer trinken sie weiter. Später führen die beiden Angeklagten bei der Nebenklägerin Geschlechtsverkehr durch, obwohl diese mehrfach verbal äußert, dass sie das nicht will. Nach ihren Angaben ist sie durch den Alkohol körperlich sehr beeinträchtigt und nicht in der Lage, sich den sexuellen Übergriffen zu widersetzen. Am Morgen danach versucht Angeklagter A.

bei der noch schlafenden Nebenklägerin wiederum den Geschlechtsverkehr durchzuführen. Als sie dadurch wach wird, kann sie den Angeklagten abwehren.

## Die Strafzumessung

Beide Angeklagten werden des sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person gemäß § 179 Abs. 5 Nrn. 1 und 2, Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig befunden, nach § 179 Abs. 5 StGB ist hier eine Freiheitsstrafe zwischen zwei und fünfzehn Jahren vorgesehen.

## Das Urteil

Angeklagter A. wird wegen sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Angeklagter B. wird wegen sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

## Die Begründung

Die Kammer macht von der Milderungsmöglichkeit gemäß § 49 StGB Gebrauch. Die Angeklagten haben sich bei dem Opfer im Rahmen eines in einer Verhandlungspause geführten Gespräches entschuldigt und sich zur

Schadenswiedergutmachung durch Zahlung eines Schmerzensgeldes bereiterklärt.

Die Kammer sieht damit die Voraussetzungen eines Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a StGB erfüllt.

### Unsere Meinung

Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs der letzten zehn Jahre ist der kommunikative Prozess ein wesentlicher Bestandteil eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne des § 46a. Beide Parteien sollten die Möglichkeit bekommen, sich zur Tat zu äußern und

ohne Druck an dem Prozess zu beteiligen, wie ein Schadensersatz aussehen könnte.

Schon diese Kriterien sind hier nicht erfüllt. Es ist davon auszugehen, dass das Opfer das Zahlungsangebot notgedrungen angenommen hat ohne jede Beteiligung an einem kommunikativen Prozess, der zu diesem Ergebnis geführt hätte. Eine Tatabaufarbeitung seitens der Täter ist unwahrscheinlich oder bleibt zumindest fraglich, selbst wenn sie über die Dauer einer Verhandlungspause hinausgegangen sein sollte.

Ein TOA im Sinne des § 46a StGB hätte hier nicht zur Anwendung kommen dürfen.



### Übrigens:

Diese Zeitschrift wird von der 'jva druck + medien, geldern' gedruckt. Ihr Service reicht von der Beratung bis hin zur termingerechten Auslieferung.

In ihrem Produktionsbetrieb hat sie in den drei Kernberufen des Graphischen Gewerbes Ausbildungsplätze für insgesamt 24 auszubildende Strafgefangene integriert. Jeweils 8 Mediengestalter, Offsetdrucker und Industriebuchbinder werden zu Facharbeitern ausgebildet.

Sie leistet durch diese Beschäftigung der Gefangenen im Produktionsprozess sowie im Bereich der Aus- und Weiterbildung einen wertvollen Beitrag zur Resozialisierung.

Durch unseren Auftrag möchten wir diese Ziele unterstützen.

Wir haben mit der Druckerei seit Jahren ausschließlich gute Erfahrungen gemacht und möchten 'jva druck + medien' an dieser Stelle weiterempfehlen.

<http://www.jva-geldern.nrw.de/druckerei>

# Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland TOA neben dem TOA?

## Die ambivalente Entwicklung des TOA in Deutschland

*Arthur Hartmann, Marie Haas & Felix Steengrafe*

Das Thema dieser Ausgabe des TOA-Magazins „TOA neben dem TOA“ greift eine aktuelle Diskussion über den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in Deutschland auf. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich, durch Forschung und Modellprojekte, eine inzwischen weit verbreitete Praxis des TOA (hierzu Abschnitt 2 dieses Artikels) und darauf aufbauend bzw. parallel hierzu eine Gesetzgebung und Rechtsprechung zum TOA entwickelt (Abschnitt 3). Schließlich hat die Europäische Union im Jahr 2012 die Rahmenbedingungen für die Mediation und andere Verfahren der Konfliktbeilegung in Strafsachen durch eine neue Richtlinie geschaffen, welche die frühere einschlägige Richtlinie ersetzt und ins nationale Recht der Mitgliedsstaaten umgesetzt werden muss (Abschnitt 4).<sup>1</sup> In diesem Artikel sollen die Praxis des TOA sowie die nationalen und die europäischen Regelungen erläutert und auf dieser Grundlage schließlich in einem Fazit (Abschnitt 5) herausgearbeitet werden, inwiefern und warum zwei Formen des TOA bzw., wie der Titel dieses Heftes formuliert, ein „TOA neben dem TOA“ entstehen konnte und welche Klärungs-, Forschungs- und Regelungsbedarfe sich daraus ergeben.

### Der TOA in der Praxis

Die Praxis des TOA in Deutschland ist aufgrund der föderalen Struktur des Landes und der Zuständigkeit der Städte und Kreise für die Jugendhilfe von Region zu Region sehr unterschiedlich und kann im Rahmen eines solchen Artikels nicht umfassend und differenziert beschrieben werden. Allerdings haben sich in den 1980er Jahren eine Reihe von Modellprojekten entwickelt, die das Verständnis davon wie ein TOA praktiziert wer-

den sollte, nachhaltig prägten.<sup>2</sup> Dieses Verständnis wurde in den sog. TOA-Standards<sup>3</sup> zusammengefasst und fortlaufend weiterentwickelt. Formal gelten diese Standards nur für Einrichtungen, die sich dazu freiwillig verpflichten,<sup>4</sup> jedoch entfalten diese Standards auch für andere Einrichtungen eine nachhaltige Wirkung im Sinne einer Orientierung, so dass die Praxis des TOA auf der Grundlage der Standards idealtypisch dargestellt werden kann. Ziel der Modellprojekte war es, einen „Ausgleich“ zwischen Opfern und Tätern einer Straftat im Rahmen eines Verfahrens herbeizuführen, das an angelsächsischen Vorbildern orientiert war und als Mediation beschrieben werden kann (engl. „victim-offender-mediation“<sup>5</sup>).

Die TOA-Standards beschreiben die wesentlichen Anforderungen an einen TOA im Sinne einer Mediation in Strafsachen. Definiert wird der TOA als „ein Angebot an Beschuldigte und Geschädigte, die Straftat und ihre Folgen mit Hilfe eines allparteilichen Vermittlers zu bearbeiten.“<sup>6</sup> Darüber hinaus werde „den Konfliktbeteiligten [...] die Möglichkeit gegeben, in der persönlichen Begegnung die zugrunde liegenden Konflikte zu bereinigen und den Schaden zu regulieren.“<sup>7</sup> Immer wieder betont wird, dass die Teilnahme am Verfahren freiwillig sei, zu jedem Zeitpunkt abgebrochen werden könne und alle Verfahrensschritte und -aspekte transparent zu sein hätten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die

<sup>2</sup> Näher Hartmann in der Festschrift für Prof. em. Dr. iur. Hans-Jürgen Kerner 2013, 1 f., 4 f.

<sup>3</sup> Herausgegeben vom Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung und der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich; aktuelle Fassung von 2009.

<sup>4</sup> [http://www.toa-servicebuero.de/toa\\_guetesiegel](http://www.toa-servicebuero.de/toa_guetesiegel).

<sup>5</sup> Näher Hartmann 1995, 177 f.; Kuhn et al. 1989, 13 ff., 46 ff., 228 ff.; Schreckling 1990, 20 f.

<sup>6</sup> Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich 2009: 6.

<sup>7</sup> Ebd., 6.

<sup>1</sup> ABl. EU 2012 L 315 vom 14.11.2012, 57–73.

ausreichende Information aller Beteiligten auch über Alternativen zum TOA-Verfahren unterstrichen.<sup>8</sup> Grundvoraussetzung für die Eignung eines Falles ist laut TOA-Standards die Verantwortungsübernahme des Beschuldigten und darüber hinaus die Fähigkeit des Geschädigten, seine Bedürfnisse gegenüber dem Beschuldigten (ggf. mit Hilfe des Vermittlers) zu formulieren.<sup>9</sup>

Die aktuelle Version der TOA-Standards aus dem Jahr 2009 hat es sich, dem Vorwort zufolge, darüber hinaus zur Aufgabe gemacht, die Opferperspektive stärker als bisher in den Blick zu nehmen.<sup>10</sup> Dies geschieht, ebenfalls ausweislich des Vorwortes, vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorgaben, die zu einer gerichtlichen Praxis des TOA geführt hätten, die meist zu Lasten des Opfers gehe und damit prestigeschädigend für den TOA im Sinne der Standards sei. Als Antwort auf diese Entwicklung heißt es: „Mit den Standards setzen wir uns dafür ein, dass den Opfern dieser Situation eine angemessene Frist zur Information, Beratung mit Dritten und zur Entscheidung zugebilligt wird.“<sup>11</sup> Dies wirft die Frage auf, inwiefern die gesetzlichen Vorgaben des TOA von der - anhand der TOA-Standards beschriebenen - Praxis abweichen und welche gerichtliche Praxis in den TOA-Standards kritisiert wird.

## Rechtliche Regelung des TOA und Rechtsprechung zum TOA

Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen mit dem TOA, wie er von den Modellprojekten erprobt wurde, erfolgte mit dem 1. JGG Änderungsgesetz<sup>12</sup> eine Legaldefinition des TOA in § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG und eine für die Praxis besonders bedeutsame verfahrensrechtliche Verankerung in § 45 Abs. 2 S. 2 JGG, die auf der Grundlage eines TOA die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht. Aufgrund weiterer positiver Erfahrungen wurde der TOA 1994 durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz<sup>13</sup> in das

Erwachsenenstrafrecht übernommen und in § 46a StGB entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG gesetzlich definiert. Prozessual angeknüpft wird der TOA in den Vorschriften §§ 136 Abs. 1 S. 4, 153a Nr. 5, 155a, 155b StPO. § 153a StPO ermöglicht ähnlich dem § 45 Abs. 2 JGG die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage eines TOA. § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG und § 46a Nr. 1 StGB definieren den TOA gleichlautend als das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Beide Regelungen finden sich in dem Abschnitt des jeweiligen Gesetzes, das die Sanktionierung des Täters regelt (Erziehungsmaßregeln bzw. Strafzumessung). Auch § 45 JGG und § 153a StPO betreffen die Sanktionierung, insofern als sie die Einstellung des Verfahrens ohne formelle Bestrafung ermöglichen. Keine der genannten Vorschriften enthält nähere Regelungen, auf welchem Weg der Ausgleich zwischen Täter und Opfer erreicht werden soll. Die Ausgestaltung des einschlägigen Prozedere hat der Gesetzgeber der Praxis überlassen.

Der BGH entnimmt zwar der Formulierung des § 46a Nr. 1 (Täter-Opfer-Ausgleich) im Gegensatz zur Nr. 2 (Schadenswiedergutmachung), dass ein kommunikativer Prozess zwischen Täter und Opfer stattgefunden hat,<sup>14</sup> der von beiden Seiten freiwillig erfolgte.<sup>15</sup> Dieser kommunikative Prozess muss jedoch nicht durch einen Mediator vermittelt sein.<sup>16</sup> Auch weitere konstitutive Elemente einer Mediation sind für den TOA i.S. der Legaldefinitionen von § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG und § 46a Nr. 1 StGB nicht vorgeschrieben. Der Gesetzgeber hat damit das Mediationskonzept der Modellprojekte weder in § 10 JGG noch in § 46a StGB verankert. Damit hat der Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ eine doppelte Bedeutung erhalten, die zwar möglicherweise die Entwicklung der Praxis erleichtert, die fachliche und insbesondere die wissenschaftliche Diskussion aber erschwert hat.<sup>17</sup>

8 Ebd., 21, 24.

9 Ebd., 8.

10 Ebd., 3.

11 Ebd., 4.

12 1. JGG Änderungsgesetz vom 30.08.1990 BGBl. I, 1853.

13 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechenbekämpfungsgesetz) vom 28.10.

1994 BGBl. I, 3186.

14 BGH NSTZ 2012, 439; HK-GS/Rössner (3. Auflage 2013) § 46a Rn 23 ff.; Lackner / Kühl, StGB (27. Auflage 2011) § 46a Rn 3; SSW-StGB/Eschelbach (1. Auflage 2009), § 46a Rn 24; S/S-Stree / Kinzig (28. Auflage 2010), § 46a Rn 2; Fischer, StGB (60. Auflage 2013), § 46a Rn 10a.

15 SSW-StGB/Eschelbach (1. Auflage 2009), HK-GS/Rössner (3. Auflage 2013) § 46a Rn 18.

16 H.M. BGH StV 02, 651; HK-GS/Rössner (2. Auflage 2011) § 46a Rn 23 f.; SK-Horn § 46a Rn 6; SSW-StGB/Eschelbach (1. Auflage 2009), § 46a Rn 24.

17 Näher Hartmann 2013, 3.

Mittlerweile hat die Mediation im Mediationsgesetz allerdings eine gesetzliche Ausgestaltung erfahren. Mediation ist gem. § 1 Abs. 1 MediationsG ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, in dessen Rahmen die jeweiligen Parteien freiwillig und eigenverantwortlich unter Mithilfe mindestens eines Mediators eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes anstreben. § 1 Abs. 2 MediationsG definiert den Mediator als unabhängige, neutrale Person, die über keine Entscheidungsbefugnis verfügt. Der Anwendungsbereich des Mediationsgesetzes umfasst auch Konflikte, die strafrechtlich gewürdigt werden können.<sup>18</sup> Demnach erfüllt ein *lege artis* i.S. des MediationsG durchgeführtes Mediationsverfahren, das zu einer einvernehmlichen Konfliktregelung zwischen einem Täter bzw. Tatverdächtigen und seinem Opfer geführt hat, die in § 46a Nr. 1 StGB geregelten Anforderungen an einen TOA, insbesondere die Anforderungen an den oben genannten kommunikativen Prozess.

Damit ist das Verhältnis von Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation derart strukturiert, dass eine Mediation im Sinne des MediationsG als TOA im Sinne der § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG und § 46a Nr. 1 StGB vom Gericht bei der Sanktions- bzw. Strafzumessung berücksichtigt werden kann,<sup>19</sup> ein TOA jedoch nicht zwingend voraussetzt, dass eine Mediation durchgeführt wurde.

Die Rechtsprechung des BGH war zunächst ausgesprochen TOA-freundlich und hat darauf gedrungen, dass der TOA entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auch bei schwerwiegenden Delikten, berücksichtigt wird.<sup>20</sup> Später sah sich der Bundesgerichtshof jedoch auch veranlasst, Barrieren gegen eine Anwendungspraxis zu errichten, die bei schweren, u.a. gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichteten Delikten die Opferbelange unberücksichtigt ließ. Idealtypisch handelt es sich um Fälle, in denen sich die Täter zunächst mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unter Inkaufnahme erheblicher weiterer Belastungen der Opfer verteidigen und

erst zu einem Zeitpunkt, in dem der Tatnachweis vollständig oder weitestgehend erbracht ist, ohne nähere Verständigung dem Opfer Schadenswiedergutmachung, Schmerzensgeld und eine Entschuldigung anbieten<sup>21</sup> Derartige Verfahren drohen den TOA insgesamt in Misskredit zu bringen und bilden Anlass und Hintergrund der aktuellen Diskussion um den „TOA neben dem TOA“.

Dass weder § 10 Abs. 1 Nr. 7 und § 45 Abs. 2 S. 2 JGG noch § 46a Ziff. 1 StGB und § 153 Abs. 1 Nr. 5 StPO Vorgaben enthalten, wie ein TOA durchzuführen ist, kann die Rechtsprechung nicht korrigieren. Stattdessen hat der Bundesgerichtshof die Anforderungen an die Urteilsbegründung bei einer Strafmilderung nach § 46a Ziff. 1 StGB (Täter-Opfer-Ausgleich) deutlich erhöht.

Nach inzwischen ständiger Rechtsprechung muss sich aus den Urteilsgründen u.a. ergeben,<sup>22</sup> dass zwischen Tätern und Opfern ein kommunikativer Prozess stattgefunden hat, der auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen gerichtet war. Die Geschädigten müssen den Täter-Opfer-Ausgleich ernsthaft mittragen und als friedensstiftende Konfliktregelung innerlich akzeptieren.<sup>23</sup> Das Verhalten des Täters im Verfahren muss „Ausdruck der Übernahme von Verantwortung“ sein und darf nicht nur ein taktisches „Lippenbekenntnis“ darstellen.<sup>24</sup>

Diese Rechtsprechung kann die bisherige Praxis der Fachstellen für Täter-Opfer-Ausgleich nachhaltig beeinträchtigen, denn Staatsanwaltschaften und Gerichte könnten sich entgegen bisheriger Praxis gezwungen sehen, detaillierte Berichte über den Ablauf eines TOA zu verlangen, die die erforderlichen Feststellungen ermöglichen.<sup>25</sup>

Nimmt man die Anforderungen des Bundesgerichtshofes ernst, müssen die Opfer ihre innersten Verletzungen und Nöte nach außen tragen, um dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft die Feststellung zu ermöglichen,

18 Mit ausführlicher Begründung Hartmann/Steengrafe TOA-Infodienst Nr. 43, 2012, 27 ff.

19 Ebd., 27 (28).

20 Vgl. BGH NStZ 1995, 492; NStZ 1995, 492; NStZ-RR 2002, 263; NStZ-RR 2002, 329; StV 2002, 656; StV 2007,

410; NStZ-RR 2010, 184; OLG Nürnberg StV 2011, 226.

21 BGHSt 48, 134 Rn. 14; BGH NJW 2003, 1466, 1468; Schädler 2012; Hartmann 2013, 5.

22 Z.B. BGH NStZ 2012, 439

23 BGHSt 48, 134 Rn. 28; BGH NJW 2003, 1466, 1469.

24 BGHSt 48, 134 Rn. 13 m.w.N.; vgl. u.a. BGH NStZ 1995, 492, 493; NStZ 2002, 364.

25 Vgl. den entsprechenden Rat von Rössner, TOA-Infodienst Nr. 45, 2012, 13 f.; kritisch hierzu Hartmann 2013, 7.

ob die Tatfolgen umfassend ausgeglichen sind und die Opfer den Täter-Opfer-Ausgleich als friedensstiftende Konfliktregelung nicht nur oberflächlich, sondern ernsthaft mittragen und nicht nur rein äußerlich, sondern auch innerlich akzeptieren.<sup>26</sup>

## Auswirkungen der neuen Opferschutzrichtlinie der EU

Die Richtlinie und ihre Regelungen können im Rahmen dieses Artikels nicht umfassend gewürdigt werden. Für das Thema „TOA neben dem TOA“ enthält die Richtlinie aber eine Reihe von markanten Kernsätzen und Regelungen, die hier erwähnt werden müssen. Auffallend ist zunächst, dass der Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ in der offiziellen deutschen Fassung der Richtlinie nicht verwendet wird. Die Richtlinie spricht von „Wiedergutmachung“, „Wiedergutmachungsdiensten“ und „Wiedergutmachungsverfahren“, wobei es sich insoweit um eine (kühne) Übersetzung der in der englischen Fassung der Richtlinie verwendeten Begriffe „Restorative Justice“, „Restorative Justice Services“ und „Restorative Justice Processes“ handelt.<sup>27</sup> Nach der Legaldefinition des Art. 2 Nr. 1 Buchst. d) der Richtlinie „bezeichnet der Ausdruck [...] ‚Wiedergutmachung‘ ein Verfahren, das Opfer und Täter, falls sie sich aus freien Stücken dafür entscheiden, in die Lage versetzt, sich mit Hilfe eines unparteiischen Dritten aktiv an einer Regelung der Folgen einer Straftat zu beteiligen“. Diese Legaldefinition von „Wiedergutmachung“ führt dazu, dass „Täter-Opfer-Ausgleich“ im Sinne des deutschen Strafrechts (vgl. die oben erörterte Legaldefinition in § 46a StGB und § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG) keine Wiedergutmachung im Sinne der Richtlinie darstellt, da § 46a StGB ebenso wie § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG die Beteiligung eines unparteiischen Dritten gerade nicht voraussetzen.<sup>28</sup> Vielmehr zielt die Richtlinie auf eine Mediation in Strafsachen und weitere „Wiedergutmachungsdienste“ wie etwa Familien- bzw. Wiedergutmachungskonferenzen oder Schlichtungskreise (restorative bzw. sentencing circles) ab.<sup>29</sup>

Die Regelungen der Richtlinie betreffen anders als § 46a StGB gerade nicht die Berücksichtigung eines Täter-Opfer-Ausgleichs bei der Strafzumessung, sondern sie verlangen von den Mitgliedsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die sichere und fachgerechte Wiedergutmachungsdienste für die Opfer gewährleisten (Art. 12 Abs. 1). Auch dies ist, wie oben aufgezeigt, durch die bisherigen Regelungen des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht gesichert. Der Gesetzgeber kann sich deshalb nicht darauf zurückziehen, der Richtlinie sei in Deutschland durch die bisherigen Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich schon genüge getan.

Die Richtlinie hält grundsätzlich fest, dass „Wiedergutmachungsdienste“ für das Opfer sehr hilfreich sein können. In der gesamten Tendenz ist die Richtlinie aber von einer Skepsis gekennzeichnet, ob Opferbelange im Rahmen von Wiedergutmachungsdiensten tatsächlich gewährleistet sind. Die Richtlinie verlangt von den Mitgliedsstaaten Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine sekundäre Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung effektiv verhindern.<sup>30</sup> Als Ziel der Richtlinie formuliert Art. 1 Abs. 1 S. 1: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer anerkannt werden und bei allen Kontakten mit Opferunterstützungs- und Wiedergutmachungsdiensten oder zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden, eine respektvolle, einfühlsame, individuelle, professionelle und diskriminierungsfreie Behandlung erfahren“. Art. 12 der Richtlinie enthält dazu eine Reihe von konkreten Vorgaben. Unter anderem müssen die Freiwilligkeit der Teilnahme unter Ausschluss von Einschüchterung, in Kenntnis der Sachlage und nach umfassender und unparteiischer Information über den Ablauf und das mögliche Ergebnis des Wiedergutmachungsverfahrens, die grundsätzliche Vertraulichkeit nicht öffentlicher Gespräche im Rahmen des Wiedergutmachungsverfahrens und die Einräumung der wesentlichen Umstände des zugrundeliegenden Sachverhalts durch den Täter gewährleistet sein. Es ist offensichtlich, dass diese Grundsätze in den Fällen des TOA vor Gericht, die Anlass zu der oben erörterten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gaben, nicht gewährleistet waren. Es genügt allerdings nicht, dass der deutsche Gesetzgeber nun auf die Recht-

<sup>26</sup> Hierzu Hartmann 2013, 6.

<sup>27</sup> <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/12/pe00/pe00037-re01-en12.pdf> (abgerufen am 30.01.2013); Hartmann 2013, 7 f.

<sup>28</sup> Näher Hartmann/Steengrafe 2012

<sup>29</sup> Vgl. Erwägung Nr. 46 der EU-Richtlinie

<sup>30</sup> Vgl. ebd.

sprechung des Bundesgerichtshofes verweist. Diese Rechtsprechung schließt nur aus, dass ein sachwidrig durchgeführter TOA bei der Strafzumessung strafmildernd berücksichtigt wird. Die Richtlinie verlangt von Deutschland jedoch, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass sich die Opfer auf ein sachwidriges Ausgleichsverfahren erst gar nicht einlassen müssen, sondern vorab Informationen über verfügbare sichere Wiedergutmachungsdienste erhalten.

Nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe j der Richtlinie haben Opfer das Recht, schon bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde unverzüglich u.a. über verfügbare Wiedergutmachungsdienste informiert zu werden. Gemeint sind Wiedergutmachungsdienste, die den Qualitätsanforderungen der Richtlinie entsprechen. Es genügt deshalb nicht, wenn Polizei und Staatsanwaltschaft nach § 136 Abs. 1 S. 4 und § 155a StPO allgemein auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hinweisen, vielmehr muss konkret auf verfügbare Angebote von sicheren Wiedergutmachungsdiensten im Sinne der Richtlinie hingewiesen werden. Nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten die Vermittlung an Wiedergutmachungsdienste zu unterstützen, wenn dies sachdienlich ist, und zwar u.a. dadurch, dass sie Verfahren und Leitlinien betreffend die Voraussetzungen für die Vermittlung an solche Dienste festlegen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die hier zu diskutierende Problematik eines „TOA neben dem TOA“ darauf zurückzuführen ist, dass sich in Deutschland ausgehend von Modellprojekten zunächst eine Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne einer „victim-offender-mediation“ entwickelt hat (siehe Abschnitt 2), der Gesetzgeber später den Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ aufgrund der positiven Erfahrungen, die in und mit den Modellprojekten gemacht wurden, im Gesetz verankert hat, jedoch in einer Weise definiert hat, die die bestehende Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs gerade nicht fixierte, sondern ermöglichte, jede Form eines Ausgleichs zwischen Täter und Opfer bei der Sanktions- bzw. Strafzumessung zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 3). Dies mag die Verbreitung einer Berücksichtigung von Opferbelangen bei der Strafzumessung zunächst begünstigt haben, führte aber zu Fehlentwicklungen, denen der Bundesgerichts-

Arthur Hartmann leitet das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung und lehrt an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Bremen Strafrecht und Kriminologie. Er forscht und publiziert seit vielen Jahren zum Täter-Opfer-Ausgleich und engagiert sich insbesondere für die Bundesweite TOA-Statistik. Er ist Vorsitzender des TOA-Bremen e.V.



Bild: Arthur Hartmann

Marie Haas ist Sozialwissenschaftlerin und als wissenschaftliche Mitarbeiterin forschend im Bereich Restorative Justice und Täter-Opfer-Ausgleich am Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung in Bremen tätig.



Bild: Marie Haas

Diplom-Jurist Felix Steengrafe ist Mitarbeiter am Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung in Bremen.



Bild: Felix Steengrafe

hof im Sinne der Opferinteressen zu Recht entgegentrat (siehe Abschnitt 3).

Diese Entwicklung macht es - nach der von den Autoren schon früher vertretenen Auffassung - erforderlich, das spezifische Angebot einer Mediation in Strafsachen auch begrifflich von dem allgemeineren Begriff des Täter-Opfer-Ausgleichs abzugrenzen.<sup>31</sup>

Diese Auffassung findet wie im Abschnitt 4 erläutert nachhaltige, wenn nicht sogar zwingende Unterstützung in den Regelungen der Opferschutzrichtlinie der EU aus dem Jahr 2012.

Die dargestellte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann für die Opferinteressen ebenso wie für die TOA-Fachstellen zu einem Problem werden, weil die umfassenden Feststellungen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Rahmen der Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei der Sanktions- bzw. Strafzumessung treffen müssen, die Vertraulichkeit der Gespräche im Rahmen einer Mediation in Strafsachen in Frage stellen (siehe Abschnitt 3 am Ende und Abschnitt 4). Art. 12 Abs. 1 Buchstabe e der EU-Opferschutzrichtlinie verlangt jedoch die Gewährleistung dieser Vertraulichkeit, es sei denn, die Betroffenen stimmen der Bekanntgabe zu oder diese ist wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nach einzelstaatlichem Recht erforderlich. Die demnach erforderliche Abwägung legt eine Ergänzung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nahe. Wenn Opfer und Täter im Rahmen eines sicheren Wiedergutmachungsverfahrens einvernehmlich eine Vereinbarung erzielt haben, die sie selbst als abschließend bezeichnen, dann können Gericht bzw. Staatsanwaltschaft bei der Vereinbarung als Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich davon ausgehen, dass die Tatfolgen im Rahmen eines kommunikativen Prozesses umfassend ausgeglichen wurden und auch die weiteren Anforderungen des Bundesgerichtshofes erfüllt sind. Konkrete Feststellungen müssen nur getroffen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte gegen diese Annahme sprechen.<sup>32</sup>

Nach Art. 12 Abs. 2 der EU-Opferschutzrichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten Verfahren und Leitlinien für die Vermittlung von Opfern in „Wiedergutmachungsdienste“ festlegen. Wie die Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofes könnte auch diese, im Interesse der Opfer erlassene Regelung, problematisch für die TOA-Fachstellen werden, wenn diese Regelungen restriktiv formuliert werden. Es gilt deshalb für die Fachstellen, aufzuzeigen, dass ihre Praxis den Interessen der Opfer und den Anforderungen der Richtlinie entspricht. Es konnte hier nicht im Detail erläutert werden, dass die Anforderungen an ein fachgerechtes „Wiedergutmachungsverfahren“ in der Richtlinie und in den TOA-Standards weitgehend übereinstimmen und mit dem Gütesiegel sowie dem damit verbundenen Audit wesentliche Forderungen der Richtlinie erfüllt werden können. Allerdings sehen weder TOA-Standards eine laufende und objektive Erhebung der Zufriedenheit der Opfer mit den durchgeführten Ausgleichsverfahren vor, noch sind solche Erhebungen bei den Fachstellen in größerem Umfang implementiert. Dies könnte sich als Nachteil für die Fachstellen erweisen, da Opferorientierung zwar in den Standards und vielen weiteren Konzeptpapieren niedergeschrieben ist, deren Umsetzung aber nicht durch eine systematische Befragung der Opfer nachgewiesen werden kann. Zudem verlangt Art. 28 der Richtlinie von den Mitgliedsstaaten, laufend Daten darüber bereitzustellen, wie und in welchem Umfang die Opfer ihre in der Richtlinie festgelegten Rechte wahrgenommen haben.

Die Europäische Union fördert derzeit ein Projekt, das es den „Wiedergutmachungsdiensten“ der Mitgliedsstaaten auf einfache Weise ermöglicht, die Zufriedenheit der Opfer und die Wahrnehmung einschlägiger Rechte zu erheben (siehe <http://rj4all.info>). Das Bremer Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung ([www.ipos.bremen.de](http://www.ipos.bremen.de)) entwickelt im Rahmen dieses Projektes ein Online-Befragungsmodul, an dem sich alle TOA-Fachstellen beteiligen können. Der Aufwand für die Fachstellen beschränkt sich im Wesentlichen auf die Weitergabe eines Briefes mit einschlägigen Informationen an die Opfer. Vor dem Hintergrund der anstehenden Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie, die nach Art. 27 der Richtlinie bis zum 16. November 2015 erfolgt sein muss, ist es sicher klug und sinnvoll, die bestehende Lücke zu schließen und die Zufriedenheit der Opfer mit dem TOA bzw. der Mediation in Strafsachen auf möglichst breiter Basis zu untersuchen und damit für anstehende politische Debatten gewappnet zu sein.

<sup>31</sup> Näher Hartmann/Steengrafe 2012, 27.

<sup>32</sup> Vgl. Hartmann 2013, 10.

## Literatur

Europäische Union (2012): Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/M. EU-Opferrichtlinie vom 12.09.2012. Online verfügbar unter: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/12/pe00/pe00037.de12.pdf>.

Hartmann, Arthur (2013): Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung. In: Klaus Boers, Thomas Feltes, Jörg Kinzig, Lawrence W. Sherman, Franz Streng und Gerson Trüg (Hg.): Kriminologie - Kriminalpolitik - Strafrecht. Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr Siebeck. Im Druck.

Hartmann, Arthur; Steengrafe, Felix (2012): Das Mediationsgesetz und der Täter-Opfer-Ausgleich. In: TOA-Infodienst (43), S. 27–32.

Kuhn, A., Rudolph, M., Wandrey, M., Will, H.-D. (1989): „Tat-Sachen“ als Konflikt. Täter-Opfer-Ausgleich in der Jugendstrafrechtspflege. Forschungsbericht zum Modellprojekt „Handschlag“. Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Rössner, Dieter: RECHT(S). Voraussetzungen des TOA nach § 46a Nr.1 StGB und der Nachweis im Strafverfahren. In: TOA-Infodienst (45), S. 13–14, zuletzt geprüft am 2012.

Schreckling, J. (1990): Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstrafataten in Köln – Bericht über Aufbau, Verlauf und Ergebnisse des Modellprojektes „Waage“. Bonn: Forum Verlag.

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (2009): TOA-Standards. Frankfurt am Main. Online verfügbar unter: <http://www.toa-servicebuero.de/sites/toa-servicebuero.de/files/bibliothek/toa-standards-6.pdf>.

## Schreiben Sie uns Ihre Meinung

Möchten Sie uns Ihre Meinung zum Magazin mitteilen? Wir veröffentlichen auf diesem Weg Leserbriefe, die sich mit unseren Schwerpunktthemen im Magazin beschäftigen.

Sie können an [info@toa-servicebuero.de](mailto:info@toa-servicebuero.de) unserer Redaktion einen Leserbrief zukommen lassen.

Wir behalten uns vor, Beiträge entsprechend zu kürzen.

Auf Ihre Reaktionen sind wir gespannt.

### **Hier ein Leserbrief vom Herrn Wolfgang Schlupp-Hauck zu unserem ersten Schwerpunktthema: TOA-im Strafvollzug:**

Mit dem TOA-Magazin „TOA in Strafvollzug“ ist dem Service-Büro ein guter Wurf gelungen.

Mir als Koordinator des Projekts des baden-württembergischen Justizministeriums - TOA im Justizvollzug - gibt es einen guten Überblick, über das, was in Deutschland in diesem Bereich läuft. Ich finde neue theoretische Überlegungen und praktische Anregungen, die ich gut in meiner Arbeit gebrauchen und anwenden kann. So zum Beispiel die vorgestellten Filme. Sie interessieren mich, und ich werde prüfen, wie ich sie für meine Öffentlichkeitsarbeit zum TOA im Justizvollzug nutzen kann.

Unser Projekt, dessen Entwurf von Standards vorgestellt wurde ist inzwischen gut angelaufen. Das erste Dutzend am TOA interessierte Täter hat sich bereits gemeldet.

Bei uns läuft gerade die Diskussion, wann ist der richtige Zeitpunkt die Opfer anzusprechen. Hierzu spiegeln sich im Magazin, die gleichen Standpunkte und Fragen wieder, die gerade auch uns beschäftigen: Wie viel Verantwortung übernimmt der Mediator und wie viel Entscheidungsfreiheit und Autonomie kann er dem Opfer überlassen. Wenn ein Mediator beschrieben wird, der sagt: „Wenn ein Täter heult, breche ich ab. Der TOA ist für das Opfer da, nicht für ihn“, dann frage ich mich, wenn der TOA für das Opfer ist, warum trifft er dann als Mediator eine Entscheidung und überlässt sie nicht dem Opfer selbst. Wird ein Opfer nicht entmündigt, wenn wir für es die Entscheidung treffen? - Ich möchte mehr von seinen Erfahrungen hören und darüber mit ihm diskutieren. So schafft das Magazin Verbindungen zwischen in dem Bereich engagierten und trägt so zur fachlichen Entwicklung bei.

Wolfgang Schlupp-Hauck, Sprecher der LAG TOA Baden-Württemberg

# LINK(S)

## **Justiz-Online ist das Dachprojekt für alle Präsentationen der Justiz in Nordrhein-Westfalen**

Die Seite findet in dieser Ausgabe Platz, weil sie weit über die Landesgrenzen hinaus eine hervorragende Informationsquelle bietet.

Sie soll Bürgern die Schwellenangst gegenüber oftmals unbekanntem juristischen Abläufen nehmen.

Für Angehörige der Rechtsberufe, die sicherstellen wollen, dass Ihre Klienten ausführlich über Ihre Rechte informiert sind und die bevorstehenden Abläufe verstehen, bietet die Seite eine wertvolle und leicht verständliche Ressource mit einem offenen und schnellen Zugang zu vielseitigen Informationen nicht nur zu NRW.

### **Besonders herauszustellen ist dieser Link:**

[http://www.jm.nrw.de/Gerichte\\_Behoerden/ordentliche\\_gerichte/Strafgericht/verfahren](http://www.jm.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/verfahren)

Hier werden in klarer und leicht verständlicher Sprache die Abschnitte des Strafverfahrens im Einzelnen dargestellt und erörtert, übersichtlich gegliedert in:

- **Das Vorverfahren**
- **Gerichtliches Verfahren** – Zwischenverfahren, Hauptverfahren, Zuständigkeit des Gerichts
- **Die Vorbereitung der Hauptverhandlung**
- **Die Hauptverhandlung**

Auch der Bürgerservice enthält leicht verständliche Texte für die Arbeit mit Klienten.

So können zum Beispiel Informationen zu allgemeinem Opferschutz unter folgendem Link eingesehen werden:

[http://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/allgemeine\\_informationen](http://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/allgemeine_informationen).

Eine empfehlenswerte ausführliche Beschreibung des Täter-Opfer-Ausgleichs findet man hier:

[http://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/allgemeine\\_informationen/opferschutz\\_strafverfahren/taeter\\_opfer\\_schutz](http://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/allgemeine_informationen/opferschutz_strafverfahren/taeter_opfer_schutz)

und ein detailliertes Beispiel eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist hier zu finden:

[http://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/allgemeine\\_informationen/opferschutz\\_strafverfahren/taeter\\_opfer\\_schutz/beispiel](http://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/allgemeine_informationen/opferschutz_strafverfahren/taeter_opfer_schutz/beispiel)

# RECHT(S)

## Das Mediationsgesetz – eine Hilfe oder ein Dorn im TOA-Auge?

Die Verabschiedung des Mediationsgesetzes wirft für den gesamten Täter-Opfer-Ausgleich interessante Fragen auf.

Wir haben Dr. Wolfram Schädler um eine Stellungnahme zu diesem Thema gebeten. Er beleuchtet genau die Unterschiede zwischen dem Täter-Opfer-Ausgleich, so wie der in § 155a, § 155b StPO und § 46a StGB niedergeschrieben ist, und dem Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012. (BGBl. I S. 1577).

Das Mediationsverfahren kann, aber muss nicht im Rahmen eines TOAs angewendet werden, während der TOA im Mediationsverfahren keinen Platz hat.

Dieses findet seinen Grund darin, dass der nach der Rechtsprechung vorausgesetzte „kommunikative Prozess“ im Rahmen des § 46a StGB weiter ist, als die Mediation nach § 1 des MediationsG. Die Mediation verlangt in § 2 MediationsG ein strukturiertes Verfahren mit einem Mediator, während der kommunikative Prozess des TOA – leider – auch noch vor und in dem Gerichtssaal mit verschiedenen Personen und zudem ohne Vermittler stattfinden kann.

Weitere Unterschiede sind:

- Nur **eine** Partei, das Opfer, kann die Kommunikation im TOA jederzeit beenden, während in der Mediation dieses **beide** Parteien können.
- Schon bei einer Weisung nach § 10 JGG, § 59a StGB kann der Täter das TOA-Verfahren nicht sanktionslos beenden.
- Bei der Mediation wählen die **Parteien** den Mediator aus, beim TOA nicht.
- Der TOA-Vermittler hat eine **Entscheidungsbefugnis**, der Mediator nicht.
- Beim TOA gibt es keine **externen** Berater (s. aber § 2 Abs. 6 MediationsG).
- Schließlich geht aus der Übergangsbestimmung in § 9 Abs. MediationsG eindeutig hervor, dass diese und somit das **Mediationsverfahren** nur für die Zivil-, Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit vorgesehen ist, **nicht** aber für die **Strafgerichtsbarkeit**.

Sind also Fälle innerhalb einer Mediation erledigt worden, die zum Beispiel zivilrechtliche Schadensersatzansprüche aus einer Straftat zum Gegenstand haben, hat das Opfer den Streit für erledigt erklärt und der Täter Verantwortung für die Tat übernommen, dann wird auch der Strafrichter dieses bei einem späteren Strafurteil berücksichtigen müssen, wenn der Angeklagte oder das Opfer dort hiervon berichtet. Umgekehrt wird ein strafrechtlich erfolgreicher TOA nicht ohne weiteres in einem Mediationsverfahren zur Geltung kommen können. Täter und Opfer müssten sich dann einen zertifizierten Mediator suchen (§ 5 MediationsG) und das Verfahren nach § 2 MediationsG beschreiten. Dieses wird in der Praxis aber nur absolut selten vorkommen, zum Beispiel, wenn die Parteien versäumt haben, vor dem Strafrichter im TOA die zivilrechtlichen Folgen mit zu regeln. Da es aber das Interesse sowohl vom Angeklagten als auch vom Opfer ist, schon hier zu einem verbindlichen Ergebnis für beide Seiten zu kommen, wird eine nachfolgende Mediation in aller Regel nicht stattfinden müssen. Dies im Übrigen auch dann nicht, wenn ein Adhäsionsverfahren - ohne TOA - stattgefunden hat. Der zuerst gezeigte Fall mit einer beginnenden zivilrechtlichen Einigung und nachfolgender strafrechtlicher Verurteilung dürfte indessen häufiger vorkommen.

Für den Gesetzgeber besteht kein Handlungsbedarf.

*Die betreffenden Paragraphen haben wir im Folgenden zusammengefasst.*

§ 1 MedG	<p><b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.</p> <p>(2) Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, der die Parteien durch die Mediation führt.</p>
§ 2 MedG Abs. 6	<p><b>Verfahren; Aufgaben des Mediators</b></p> <p>(6) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen.</p> <p>Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.</p>
§ 5 MedG	<p><b>Aus- und Fortbildung des Mediators; zertifizierter Mediator</b></p> <p>(1) Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Eine geeignete Ausbildung soll insbesondere vermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen,</li> <li>2. Verhandlungs- und Kommunikationstechniken,</li> <li>3. Konfliktkompetenz,</li> <li>4. Kenntnisse über das Recht der Mediation sowie über die Rolle des Rechts in der Mediation sowie</li> <li>5. praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision.</li> </ol> <p>(2) Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht.</p> <p>(3) Der zertifizierte Mediator hat sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 fortzubilden.</p>
§ 9 MedG	<p><b>Übergangsbestimmung</b></p> <p>(1) Die Mediation in Zivilsachen durch einen nicht entscheidungsbefugten Richter während eines Gerichtsverfahrens, die vor dem 26. Juli 2012 an einem Gericht angeboten wird, kann unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeichnung (gerichtlicher Mediator) bis zum 1. August 2013 weiterhin durchgeführt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit.</p>
§ 10 JGG Abs. 7	<p>Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)</p>
§ 59a StGB Abs. 1	<p>Das Gericht kann den Verwarnten anweisen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen oder sonst den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen.</p>
<b>Kommentar</b> § 46a StGB	<p>Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt dies grundsätzlich ein Bemühen des Täters um einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer voraus, der auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen angelegt sein muss.</p>



Bild: Wolfram Schädler

Dr. Wolfram Schädler

Seit neun Monaten Opferanwalt in Wiesbaden, davor: fünf Jahre Staatsanwalt in Hanau, 25 Jahre im Hessischen Justizministerium und 10 Jahre Bundesanwalt.

## Wir stellen vor:

# Boris Jarosch

### Wie würden Sie sich selbst kurz vorstellen?

Ich bin 43 Jahre alt, verheiratet und Vater eines 7-jährigen Sohnes. Ich lebe in Wiesbaden und arbeite überwiegend in Mainz.

Ich habe mich 1995 im Rahmen meiner Diplomarbeit erstmalig mit dem Täter-Opfer-Ausgleich beschäftigt und seit 1996 arbeite ich in diesem Bereich.

### Beschreiben Sie Ihre Aufgabe für das TOA-Servicebüro.

Neben meiner Arbeit als Mediator in Strafsachen bei der Opfer- und Täterhilfe e.V. in Mainz, bin ich für das TOA-Servicebüro als freier Mitarbeiter tätig. Ich bin verantwortlich für die Inhalte, Materialien und Programme der Ausbildung „Mediator / Mediatorin in Strafsachen“ und Ansprechpartner für die Teilnehmer, wenn es um inhaltliche Fragen und die Zertifizierung geht. Außerdem bin ich auch selbst als Trainer in der Ausbildung tätig.

### Was denken Sie, wenn Sie über den Fall aus Schleswig Holstein lesen?

Was dort passiert ist, ist natürlich insbesondere für die Geschädigte sehr tragisch. Gleichzeitig fürchte ich, dass dieser Vorgang keine Ausnahme darstellt. Das das Ganze dann noch als „Täter-Opfer-Ausgleich“ bezeichnet und auch als solcher bei der Strafzumessung berücksichtigt wird, widerspricht völlig meinem Verständnis von TOA und auch der Praxis in allen Fachstellen, die sich bei ihrer Arbeit an den TOA-Standards orientieren. Deshalb ist es wichtig, dass wir, die nach den TOA-Standards arbeitenden Mediatoren, uns bei jeder Gelegenheit von so einer Praxis distanzieren und deutlich machen, dass wir anders arbeiten. Dazu scheint es mir auch notwendig einige Begriffe neu zu definieren und klarer voneinander abzugrenzen. Offensicht-

lich ist das, was in Schleswig Holstein stattgefunden hat, nach den Maßstäben des Gerichts ein „Täter-Opfer-Ausgleich“ gewesen. Ganz bestimmt war es aber keine „Mediation in Strafsachen“. Der Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ ist demnach kein Synonym für Mediation in Strafsachen, obwohl er häufig so verwendet wird, sondern ein Oberbegriff für verschiedene Formen und Wege des Ausgleichs. Dazu gehört die Mediation aber auch Restorative-Justice-Conferencing und offensichtlich, auch wenn es mir nicht gefällt, ein „Deal“ oder ähnliches im Gerichtssaal. Hier gilt es, die Unterschiede deutlich zu machen: Wir machen „Mediation in Strafsachen“ und dafür gibt es Standards. Wer die nicht einhält, macht möglicherweise TOA aber keine „Mediation in Strafsachen“.

### Wie sehen sie die jetzige Praxis des TOA?

Das kann ich nicht so pauschal beantworten, weil die Praxis nach meiner Wahrnehmung in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich aussieht. In Rheinland Pfalz, wo ich arbeite, sehe ich den TOA gerade am Scheideweg. Lange Jahre galt das dortige Modell des bußgeldfinanzierten TOA bei freien Trägern als vorbildlich. Sowohl seitens der Landesregierung als auch der Staatsanwaltschaften wurden gerne die hohen Fallzahlen und die guten Rahmenbedingungen in Rheinland Pfalz präsentiert. Ehrlicherweise muss ich auch aus TOA-Mitarbeitersicht sagen, dass das Modell lange Jahre wirklich sehr gut funktioniert hat. Mittlerweile erkenne ich aber, dass dieses Modell zu sehr von dem Engagement und dem guten Willen einzelner Personen abhängt. Das ist etwas ernüchternd und ich glaube, dass das in anderen Bundesländern ähnlich aussieht. Ich hoffe jedoch sehr und bin auch immer noch zuversichtlich, dass es irgendwann doch gelingt, den TOA so zu etablieren, dass er auch Personalwechsel an wichtigen Positionen unbeschadet übersteht. Dazu wäre es in Rheinland Pfalz notwendig,

Bild: Boris Jarosch



Boris Jarosch

dass sich die Landesregierung zukünftig nicht mehr auf die ideelle Unterstützung des TOA beschränkt, sondern sich auch Gedanken darüber macht, wie eine ausreichende Finanzierung sichergestellt werden kann.

**Worandenken Sie, wenn Sie „Restorative Justice“ hören?**

Ich denke an die Notwendigkeit diesen so naheliegenden Ansatz des Umgangs mit Straftaten und den Gedanken der Wiedergutmachung immer wieder aufs Neue zu erklären und zu verbreiten. Es ist schon erstaunlich, wie sehr unsere Gesellschaft beim Umgang mit abweichendem Verhalten auf Strafe und Abschreckung setzt und wie wenig Bedeutung der Wiedergutmachung und Versöhnung beigemessen wird.

**Was raten Sie Ihrem Sohn im Falle einer Straffälligkeit?**

Natürlich hoffe ich vor allem, dass er keine Straftat begehen wird. Aber grundsätzlich versuchen wir ihn dahingehend zu erziehen, dass er zu allem was er tut steht und dass er für die Folgen seines Handelns Verantwortung übernimmt. Das würde auch für den Fall einer Straftat gelten.

**Was machen Sie in zehn Jahren?**

**Im besten Fall:**

Ich bin gesund, habe immer noch einen schönen Beruf und viel Zeit für meine Familie, meine Freunde und meine Hobbies. Ich reise viel, im Sommer ans Meer und im Winter in die Berge.

**Im schlimmsten Fall:**

Darüber habe ich keine Lust nachzudenken.

**Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?**

Der Computer und das Telefon.

**Welches persönliche Lebensmotto haben Sie?**

Ich bemühe mich stets um Zuversicht und eine positive Grundeinstellung und darum, mich nicht mit Dingen aufzuhalten, die ich nicht ändern kann.

Um es auf den Punkt zu bringen zitiere ich aus dem „Rheinischen Grundgesetz“:

Artikel 2: Et kütt wiet kütt.

Artikel 3: Et hätt noch immer joot jejang.

# Sammelband: Teil 7

## Restorative Justice

### Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen

*Das siebte Kapitel unseres Sammelbandes wurde von Prof. Dr. Thomas Trenczek verfasst. In seinem Artikel definiert er Restorative Justice (RJ) zunächst als Sammelbegriff eines die traditionellen Vergeltungs- und Strafzwecklehren herausfordernden Gerechtigkeits- und Fairnesskonzepts. Der sog. außergerichtlichen Tat- bzw. Täter-Opfer-Ausgleich (ATA/TOA) ist dagegen nur ein Anwendungsbereich der „Restorative Justice“ Idee. Andererseits ist das RJ-Konzept eng mit der Mediation als Konfliktlösungsverfahren verknüpft. Allerdings ist nicht überall RJ bzw. Mediation drin, wo TOA drauf steht, zumal der Begriff Täter-Opfer-Ausgleich im Hinblick auf die Regelungen des (deutschen) Mediationsgesetzes nur noch für die strafrechtliche Rechtsfolge Verwendung finden kann. In dem Beitrag werden die sich aus dem Mediationsgesetz ergebenden Mindeststandards in der Vermittlung strafrechtlich relevanter Konflikte beschrieben und wesentliche daraus folgende Konsequenzen sowie Perspektiven für die Strafrechts- und Vermittlungspraxis diskutiert.*

*Wenn Sie alle Artikel sammeln und hintereinander heften, halten Sie am Ende ein ganzes Buch in den Händen. Folgende Teile des Sammelbandes sind bisher erschienen:*

- *Sammelband 1 umfasst die Seiten 01-10: Restorative Justice – vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf, Dr. iur. Claudio Domenig, TOA-Infodienst Nr. 41, August 2011.*
- *Sammelband 2 umfasst die Seiten 11-18: Restorative Circles – ein Ansatz aus Brasilien, der Raum für den gemeinschaftlichen Umgang mit schmerzhaften Konflikten schafft, Dominic Barter im Gespräch mit Sissi Mazzetti, TOA-Infodienst Nr. 42, Dezember 2011.*
- *Sammelband 3 umfasst die Seiten 19-26: Restorative Justice – (m)ein Weg, Dr. phil. Christa Pelikan, TOA-Infodienst Nr. 43, März 2012.*
- *Sammelband 4 umfasst die Seiten 27-34: Gerechtigkeit (wieder)herstellen – Die Ansicht von einer Insel in Europa, Dr. Martin Wright, TOA-Infodienst Nr. 44, August 2012.*
- *Sammelband 5 umfasst die Seiten 35-42: Restorative Justice – Neue Impulse durch Gefühle, Sónia Sousa Pereira, TOA-Infodienst Nr. 45, Dezember 2012.*
- *Sammelband 6 umfasst die Seiten 43-50: Zwischen Zynismus und Nostalgie, Leo van Garssen, TOA-Infodienst Nr. 46, März 2013.*

# Restorative Justice in der Praxis: Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation in Deutschland

Thomas Trenczek

## 1 Einleitung

Restorative Justice (RJ) versteht sich als umfassendes – traditionelle Strafphilosophien überwindendes – Gerechtigkeitsparadigma, nach dem das aus der Begehung von Unrecht (nicht nur strafrechtlich relevanten Verhaltens) erlittene Leid soweit wie möglich ausgeglichen werden soll.<sup>1</sup> International werden RJ-Verfahren aber vor allem auch im Schulbereich, bei Konflikten im Gemeinwesen oder am Arbeitsplatz angewendet.<sup>2</sup> Die Begrenzung auf strafrechtliches Unrecht ist der Implementation der RJ-Idee in Form eines außergerichtlichen Tauschgleichs (ATA) bzw. sog. Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA)<sup>3</sup> in das Strafrechtssystem geschuldet. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist nur ein, in Europa, insb. im deutschsprachigen Raum, allerdings der vorherrschende Anwendungsbereich der „Restorative Justice“-Idee.<sup>4</sup> Die stärker in indigenen Traditionen und Kultur wurzelnden sog. Conferencing-Modelle (vgl. z.B. die neuseeländischen Vorbilder der Family Youth Conferences) haben in Europa bislang keine wesentliche Relevanz entwickeln können. Vor dem Hintergrund der im Reader bereits ausgeführten Grundlagen werden im Folgenden die Aspekte der RJ-Idee im Hinblick auf ihre konkrete Implementation in das deutsche Rechtssystem beschrieben und dabei sowohl wesentliche strafrechtliche wie mediationsrechtliche Aspekte und Folgerungen diskutiert.

1 Hierzu Domenig, C.: Restorative Justice, TOA-Infodienst Nr. 41/2011, 24 ff.; Trenczek, T.: Restorative Justice, in AK KrimSoz (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit (2013, im Erscheinen); Zehr, H.: Retributive Justice - Restorative Justice, Elkart 1985; ders.: Changing Lenses. A New Focus on Crime and Justice; Harald Press/Scottsdale (USA) 2002.

2 Trenczek et al. (Hrsg.): Mediation und Konfliktmanagement, Baden-Baden 2013, Kap. 5.16 u. 5.20.

3 Der in Deutschland übliche Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ ist mit Blick auf die Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK) und der Tatsache, dass die Ausgleichsverfahren in aller Regel vor einer gerichtlichen Verurteilung im Rahmen einer Diversion durchgeführt werden, nicht unproblematisch.

4 Pelikan, C./Trenczek, T. Victim offender mediation and restorative justice - The European landscape, in Sullivan, D./Tiff, L. (Hrsg.): Handbook of Restorative Justice, London 2006, S. 63 ff.

## 2 Begrifflichkeiten und Vorverständnisse

RJ zielt auf die aktive Teilhabe (Partizipation/Kommunikation) der Konfliktbeteiligten und die Verantwortungsübernahme/Wiedergutmachung (insb. emotionaler und materieller Schäden). Das RJ-Konzept ist aufgrund seines partizipativen Charakters im Hinblick auf das Verfahren eng mit der **Mediation** als Konfliktlösungsverfahren verknüpft.<sup>5</sup> Das Mediationskonzept basiert allerdings auf einer klaren Verantwortungsteilung: Die Parteien sind für Inhalt des Konflikts (bzw. der zu klärenden Fragen) und das Ergebnis seiner Bearbeitung verantwortlich (Konflikt- und Ergebnis-„Herrschaft“), die Mediatoren für die Verfahrensgestaltung, die Strukturierung der Kommunikation und die Unterstützung der Medianten („Prozessherrschaft“).<sup>6</sup>

Eine Opfer-Täter-Thematik ist nahezu in allen eskalierten Konflikten vorhanden. Beim ATA/TOA handelt es sich nicht nur um die praktische Umsetzung der RJ-Idee, sondern gleichzeitig um ein spezifisches Anwendungsfeld der Mediation in strafrechtlich relevanten Konflikten mit vielfach gleichen Grundsätzen und Verfahrensregeln (zu den Spezifika und Unterschieden s. nachfolgend). Damit kann man folgende **Arbeitsdefinition** entwickeln: Im Hinblick auf einen Täter-Opfer-Ausgleich wird Beschuldigten wie Geschädigten (Opfern) aus Anlass eines Strafverfahrens das Angebot gemacht, mit Hilfe eines Vermittlers eine von allen Beteiligten akzeptierte und mitgetragene Wiedergutmachungsregelung zu finden, die geeignet ist, Konflikte, die zwischen ihnen bestehen und

5 Trenczek, Restorative Justice a.a.O. (2013); Wright, M./Galaway, B. (1988) Mediation and Criminal Justice, London; vgl. UN Economic and Social Council - ECOSOC Resolution 2002/12 und vor allem die ihr vorausgehende Empfehlung R (99) 19 des Europarats von 1999 „Mediation in Penal Matters“ (alle Dokumente verfügbar über [www.simk.net](http://www.simk.net) à Arbeitsmaterialien).

6 Zu den Wesensmerkmalen der Mediation sowie zur Rolle und Aufgaben der Vermittler ausführlich Trenczek et al. 2013 (Fn 2) Kap. 1.1.

zu der Tat geführt haben bzw. durch sie verursacht wurden, beizulegen oder zumindest zu entschärfen. Die Vermittlung (Mediation) soll (gerade auch) in strafrechtlich relevanten Fällen als eine auf die Konfliktlösung (zumindest -regelung) orientierte Ergänzung bzw. Alternative zum Strafverfahren genutzt werden.

Aufgrund der mit dem deutschen Mediationsgesetz geltenden rechtlichen Regelungen<sup>7</sup> kann und wird hier mit TOA allerdings nur noch die strafrechtliche Entscheidung bezeichnet, während Mediation das Verfahren und in diesem Zusammenhang das methodische Vorgehen im Rahmen der Konfliktbearbeitung beschreibt.<sup>8</sup> Im Hinblick auf seine strafrechtliche Berücksichtigung erfordert ein TOA zwar über die Schadenswiedergutmachung hinaus einen kommunikativen Prozess zwischen Beschuldigten und Geschädigten. Nicht erforderlich ist aber, dass ein Vermittler zur Konfliktregelung eingeschaltet wird.<sup>9</sup> TOA und Mediation in strafrechtlichen Konflikten sind deshalb nicht deckungsgleich. Die Vermittlung in strafrechtlichen Konflikten berührt mithin zwei voneinander unabhängige, sich aber überschneidende Regelungsbereiche. In den strafrechtlichen Normen geht es um die strafrechtliche Bewertung bzw. Anerkennung eines Ausgleichs im Rahmen der Verfahrensentscheidung (StPO, JGG) bzw. Strafzumessung (StGB, JGG); das Mediationsgesetz befasst sich mit der verfahrensmäßigen Ausgestaltung der Mediation.

**Nicht überall, wo TOA drauf steht, ist Mediation drin.** Andererseits nimmt das Mediationsgesetz an keiner Stelle bestimmte Anwendungsfelder von den Regelungen aus. Hartmann/Steengrafe weisen zu Recht darauf hin, dass das Mediationsgesetz auch auf die Vermittlungsverfahren im Rahmen der sog. TOA-Programme Anwendung findet.<sup>10</sup> Wenn im Hinblick auf einen TOA ein durch einen Mediator geleitetes Vermittlungsverfahren durchgeführt wird, dann gelten hierfür die Regelungen des Mediationsgesetzes ohne Einschränkungen. **Wo Mediation**

**draufsteht, muss Mediation drin sein.** Die Vorschriften des Mediationsgesetzes knüpfen nach § 1 Abs. 2 MediationsG an einen funktionalen Mediatorenbegriff an und sind damit verbindlicher Maßstab für alle Mediatoren unabhängig davon, in welchem Arbeitsfeld sie tätig sind.

### 3 Mindeststandards in der Vermittlung strafrechtlich relevanter Konflikte

Im Hinblick auf konzeptionelle Mindeststandards in der Vermittlung strafrechtlich relevanter Konflikte muss sich die Praxis nicht nur an den Grundlagen der RJ-Idee orientieren, sondern die Regelungen des Mediationsgesetzes<sup>11</sup> einhalten. Soweit es um den Ablauf eines Ausgleichsverfahrens geht, kann an dieser Stelle im Wesentlichen auch auf die vom TOA-Servicebüro und der BAG TOA herausgegebenen TOA-Standards verwiesen werden.<sup>12</sup> Im Folgenden werden nur einige grundsätzliche Aspekte hervorgehoben:

Für die Vermittler in strafrechtlichen Konflikten gelten grundsätzlich dieselben **Hinweis- und Verhaltenspflichten** wie für andere Mediatoren. Schon im Rahmen der unabdingbaren Auftragsklärung müssen Mediatoren auf einige Aspekte hinweisen, von denen nachfolgend nur die wichtigsten behandelt werden. In der Praxis stellt sich damit gleichzeitig die Frage, in welcher geeigneten Weise, die Erfüllung dieser Pflichten dokumentiert werden sollte. Dies ist mit Blick auf ein Ausgleichsverfahren durchaus heikel, weil hier in der Praxis – im Unterschied zu den anderen Arbeitsfeldern – bislang meistens auf eine schriftliche Mediationsvereinbarung verzichtet wurde.

Nach § 2 Abs. 2 MediationsG müssen sich die Mediatoren vergewissern, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben. Die insoweit zur Verfügung gestellten Informationen, sollen den Parteien eine fundierte Entscheidung darüber ermöglichen, ob sie über-

<sup>7</sup> Hierzu Trenzcek et al./Carl a.a.O. (Fn. 2) 2013, Kap. 4.6.

<sup>8</sup> Hartmann/Steengrafe TOA-Infodienst 43/2012, 28 f.

<sup>9</sup> BGH 7.12.2005 – 1 StR 287/05 - NStZ 2006, 275; BGH StV 2003, 274; BGH StV 2002, 651.

<sup>10</sup> Ebenso Hartmann/Steengrafe TOA-Infodienst 43/2012, 30 f.

<sup>11</sup> Hierzu ausführlich Trenzcek et al./Carl 2013, Kap. 4.6.

<sup>12</sup> TOA Servicebüro/BAG TOA: TOA-Standards, 6. Aufl., Köln 2009 (problematisch sind allerdings die berufsständisch motivierten Empfehlungen im Hinblick auf die hier priorisierten Quellberufe); zu TOA-Grundgedanken und Mindeststandards vgl. bereits Trenzcek, in ZRP 1992, 130 ff.

haupt an einer Mediation teilnehmen und ob diese gerade auch mit dem betreffenden Mediator stattfinden soll. Im Hinblick auf einen TOA (als strafrechtlich Verfahrenserledigung bzw. Rechtsfolge) sind die Beteiligten auch über die strafrechtlichen Konnotationen aufzuklären, ohne eine individuelle Rechtsberatung durchzuführen. Zudem haben die Mediatoren die Konfliktparteien nach § 3 Abs. 5 MediationsG auf Verlangen über ihren fachlichen Hintergrund, Ausbildung und Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren. Nur wenn die **Qualifikation der Mediatoren** für die Parteien transparent ist, können diese eine informierte Auswahlentscheidung treffen.<sup>13</sup>

Von besonderer Bedeutung ist das sog. Verbot der **Vorbefassung**, damit Mediatoren nicht in Gefahr geraten, ihre Allparteilichkeit und das damit zusammenhängende Vertrauen der Parteien aufs Spiel zu setzen. Der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 2 MediationsG verbindlich festgelegt, dass als Mediator nicht tätig werden darf, wer vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Ebenso dürfen Mediatoren nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden. Sie dürfen deshalb zu den Parteien nicht gleichzeitig in einem Beratungskontext stehen. Hierbei ist es irrelevant, ob dieser eher psycho-sozialer, ökonomischer oder rechtlicher Natur ist. Hierauf ist besonders zu achten, wenn die Mediatoren in ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nur medieren, sondern auch andere Beratungsleistungen erbringen wie das z.B. bei Gerichts- oder Bewährungshelfern, Mitarbeitern eines Jugendamts oder Rechtsanwälten der Fall ist. Von „derselben Sache“ ist auszugehen, wenn der Mediation und der Beratung der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt.<sup>14</sup> In diesen Fällen scheidet die Übernahme einer Mediator-tätigkeit aus und zwar unabhängig von der Zustimmung der Parteien. Das Vorbefassungsverbot bzw. die Tätigkeitsuntersagung gilt auch dann wenn ein Sozietatspartner des Mediators oder bei Institutionen ein Kollege/in einer funktionellen Einheit in derselben Sache einseitig tätig geworden ist. Nach § 3 Abs. 4 MediationsG gelten diese Tätigkeitsbeschränkungen nur dann nicht, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechts-

pflege dem nicht entgegenstehen.

Nach § 2 Abs. 2 MediationsG vergewissern sich die Mediatoren auch darüber, dass die Parteien „freiwillig“ an der Mediation teilnehmen. Die Verknüpfung von Mediation und TOA war vor allem im Hinblick auf das **Freiwilligkeitspostulat** der Mediation umstritten. Von einer „originär“ freiwilligen Teilnahme an der Mediation kann im Hinblick auf den Beschuldigten aufgrund der drohenden Anklage bzw. Sanktionsmöglichkeiten kaum gesprochen werden. Sofern in § 1 Abs. 1 MediationsG davon die Rede ist, dass die Beteiligten „freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“, gilt aber im Hinblick auf strafrechtliche Konflikte nichts anderes als in den anderen Konflikt- und Arbeitsfeldern oder im Falle einer gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Gericht empfohlenen/angeordneten Mediation.<sup>15</sup> Eine gerichtliche Empfehlung oder gar Verpflichtung (derzeit in Deutschland lediglich zu einem Informationsgespräch über die Mediation; vgl. § 135 Abs. 1 FamFG) wird kaum jemand ignorieren, will man es sich doch mit dem Gericht nicht verscherzen. Aber auch ohne diesen „Motivationsfaktor“ nimmt jemand an einer Mediation selten „aus freien Stücken“ teil, der Konflikt ist ja gerade das Störende, die Belastung, das Ärgernis oder die Lebenskatastrophe<sup>16</sup>, denen man lieber aus dem Weg gehen möchte. Niemand soll aber zur Teilnahme oder gar zu einer Einigung gezwungen werden. Immerhin besteht die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Optionen wählen zu können. Die „Freiheit“ besteht also zunächst in der bewussten Entscheidung, also Selbstverpflichtung, am Mediationsverfahren teilzunehmen. Die Vermittlung im Tatausgleich muss deshalb für beide, Beschuldigten und Opfer, Angebotscharakter haben. Weder dürfen Beschuldigte unter Druck gesetzt werden oder im Verfahren Nachteile durch eine Ablehnung des Ausgleichsversuchs erleiden, noch dürfen Opfer für die Zwecke der „Erziehung“ oder „Resozialisierung“ missbraucht werden. Beide müssen ausdrücklich einem Ausgleichsversuch zustimmen. Die Mediatoren haben die Parteien darüber zu informieren, dass sie nicht gezwungen sind, den Konflikt durch eine Mediation zu regeln und dass sie das Mediationsverfahren

<sup>15</sup> Trenczek et al a.a.O. (Fn 2) 2013, Kap. 1.1 Rn 26.

<sup>16</sup> Hanak, G./Stehr, J./Steinert, S.: Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit „Kriminalität“, AJZ-Verlag, Bielefeld 1989.

<sup>13</sup> Hierzu Trenczek et al./Carl a.a.O. (Fn. 2) 2013 Kap. 4.6 Rn. 28.

<sup>14</sup> Trenczek et al./Carl a.a.O. (Fn 2) 2013, Kap. 4.6, Rn. 30.

jederzeit beenden können (§ 2 Abs. 5 S. 1 MediationsG). In keinem Fall darf der Zugang zum gerichtlichen Verfahren beschränkt oder genommen werden.

**Kommunikation** der Betroffenen in einem gemeinsamen Ausgleichsgespräch, welches durch allparteiliche Mediatoren geleitet wird. Mitunter kann allerdings auch die indirekte

Zwingende Vertragsinhalte einer Mediationsvereinbarung aus denen sich entsprechende Hinweispflichten ergeben <sup>16a</sup>	MediationsG
▪ Aufgaben und Unabhängigkeit des Mediators	§ 1 Abs. 1 u. 2, § 2 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 6, § 3
▪ Qualifikationsniveau der Mediatoren	§ 3 Abs. 5
▪ Aufgaben und Rechte der Konfliktparteien	§ 2 Abs. 1, Abs. 5
▪ Freiwilligkeit	§ 2 Abs. 2 und 5
▪ Struktur der Mediation	§ 1 Abs. 1
▪ Einbeziehung Dritter	§ 2 Abs. 4
▪ Vertraulichkeit	§ 4
▪ Allparteilichkeit	§ 2 Abs. 3
▪ Abschlussvereinbarung/Ende der Mediation	§ 2 Abs. 5, Abs. 6

Im Hinblick auf die Person des Mediators ist auch darauf hinzuweisen, dass die Mediatoren nach § 1 Abs. 2 MediationsG eine „unabhängige und neutrale Person“ sein sollen. Angesprochen ist damit die **persönliche Unabhängigkeit**. In erster Linie geht es um die Unabhängigkeit von den Parteien, was mitunter bei systeminternen Mediatoren nicht selbstverständlich ist. Aber auch wenn die Medianden nicht derselben Organisation angehören, kann es für organisationsintern arbeitende, angestellte Mediatoren hier ein Spannungsfeld ergeben, wenn sie an Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden sind oder die Institution gar bestimmte Programmziele vorgibt (z.B. Fallerledigungszahlen, Einigungsquoten, etc.).

Aufgrund der besonderen, juristisch zugeschriebenen Rolle wie auch psychischen Belastungssituation von Beschuldigten und Geschädigten ist ein besonders sensibles, insbesondere die **Viktimisierungserfahrungen** der Opfer berücksichtigendes Vorgehen der Vermittler erforderlich. Das gilt insbesondere in hoch eskalierten, gewaltsam ausgetragenen Konflikten (z.B. häuslicher Gewalt). Im Hinblick auf die RJ-Idee steht der partizipativ-kommunikative Prozess der Konfliktklärung und bewältigung im Vordergrund. Im Idealfall geschieht das durch die **direkte**

Vermittlung in Frage kommen.<sup>17</sup> Entscheidend sind insoweit vor allem die Interessen der betroffenen Opfer. Deshalb muss – anders als im Bereich der zivilen Mediation – die Einladung zu einem vorausgehenden **Einzelgespräch** obligatorisch sein, worauf in Einladungsschreiben bereits hingewiesen wird (§ 2 Abs. 3 MediationsG). Darüber hinaus sollten die Beteiligten sollten zudem ermutigt werden, **Unterstützer** (Familienangehörige, Freunde aber auch Rechtsanwälte) zum gemeinsamen Vermittlungsgespräch mit zu bringen, über deren Teilnahme dann Einvernehmen hergestellt werden muss (§ 2 Abs. 4 MediationsG).

Da die Rollen der Beteiligten in strafrechtlich relevanten Konflikten klar verteilt sind (hier das Opfer, dort der beschuldigte „Täter“), müssen sich die Vermittler hier besonders um **Rollenklarheit** bemühen, insbesondere im Hinblick auf die für Mediatoren unverzichtbare allparteiliche, mediative **Haltung**. Mediatoren sind allen Parteien gleichermaßen verpflichtet (§ 2 Abs. 3 S. 1 MediationsG). Sie sind weder Richter noch Schlichter, noch Erzieher oder Resozialisierungshelfer, sondern lediglich Initiationen

<sup>16a</sup> Trenczek et al./Bening a.a.O. (Fn.2) 2013, Kap.4.4, Rn. 19.

<sup>17</sup> In den sog. Stalking-Fällen ist ein direktes Treffen des Opfer und des ihr Nachstellenden grundsätzlich kontraindiziert.

für konsensuale Regelungsprozesse.<sup>18</sup> Der Datenschutz und die **Vertraulichkeit** der Konfliktklärung muss wie in einer zivilen Mediation gewahrt werden.<sup>19</sup> Die Inhalte des Ausgleichsgesprächs dürfen grundsätzlich nicht und das inhaltliche Ergebnis nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Beteiligten an die Justiz zurück gemeldet werden. Für Mediatoren in strafrechtlichen Konflikten gilt ebenso wie in zivilen Konflikten die Verschwiegenheitspflicht (§ 4 MediationsG), die über § 203 StGB auch strafrechtlich abgesichert ist. § 4 MediationsG verpflichtet sogar dazu, die Aussage zu verweigern. Die Verschwiegenheitspflicht korrespondiert deshalb mit dem Zeugnisverweigerungsrecht in § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO (§ 46 Abs. 2 ArbGG, § 29 Abs. 2 FamFG, § 98 VwGO, § 118 Abs. 1 SGG). Mediatoren müssen die Konfliktparteien über den Umfang der Pflicht zur Verschwiegenheit und die jeweiligen Ausnahmen informieren (z.B. Anzeigepflicht gem. § 116 AO etc.). Im Strafprozess haben allerdings nur die Mediatoren, die einer in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO genannten Berufsgruppe angehören (insb. Rechtsanwälte, Ärzte, Seelsorge, Journalisten, Sozialarbeiter in der Schwangerschaftskonflikt- bzw. Suchtberatung), ein Zeugnisverweigerungsrecht; im Übrigen ist die Zeugenpflicht vorrangig. Dies ist für Mediatoren in strafrechtlichen Konflikten aber nicht anders als in der Vermittlung aus nicht strafrechtlichem Anlass.

<sup>18</sup> Trenzcek et al. a.a.O., (Fn. 2) 2013, Kap. 2.12, Rn 4.

<sup>19</sup> Hierzu Trenzcek et al./Greger a.a.O. (Fn 2) 2013 Kap. 4.3.

Die Allparteilichkeit in der Vermittlung muss durch entsprechende **organisatorische Rahmenbedingungen** unterstützt werden.<sup>20</sup> Der Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten sollte deshalb innerhalb einer Einrichtung/Institution eine eigenständige, klar umrissene Aufgabe sein. Schon im Hinblick auf das Verbot der Vorbefassung (§ 3 Abs. 2 MediationsG) darf ein Ausgleichsverfahren keinesfalls von Personen durchgeführt werden, die bereits in anderer als der vermittelnden Funktion mit den am Geschehen beteiligten Personen arbeiten (zB als Jugendgerichts-, Betreuungs- und Bewährungshelfer oder Opferhelfer). Erforderlich ist zudem eine die Besonderheit der Vermittlungsarbeit berücksichtigende, flexible Organisationsform, z.B. von Arbeitszeiten (Abend- und Wochenendtermine) und Dienstfahrten.

Welchen Ausgang die Vermittlung konkret findet, darf nicht – auch nicht von den fallzuweisenden Stellen – vorgegeben werden. Insoweit muss die Ergebnisoffenheit garantiert werden. Auch bei der Vermittlung in strafrechtlichen Konflikten gibt es keinen Zwang zur Harmonie. Der Autonomiegedanke erfordert unabdingbar die Freiheit, sich nicht einigen zu müssen. Ebenso wenig sollten die Vermittler in den TOA-Fällen konkrete Lösungsvorschläge machen. Ergebnis der Konfliktregulierung sind neben einer Entschuldigung häufig materielle Wiedergutmachungsleistungen (Restitution, insb. Schadensersatz und Schmerzensgeld).<sup>21</sup> Als **Ausgleichsleistungen** kommen – abhängig von der Art der Schädigung, usw – aber auch Arbeitsleistungen des Beschuldigten für den Geschädigten oder für gemeinnützige Zwecke, aber auch Kombinationen dieser Leistungen, gemeinsame Unternehmungen sowie symbolische Wiedergutmachungsleistungen, wie z.B. ein Geschenk an den Geschädigten in Betracht. Vorteilhaft hat sich erwiesen, einen **Opferfonds** zur Gewährung zinsloser Darlehen einzurichten, um finanzielle Wiedergutmachungsleistungen mittelloser Schädiger zu ermöglichen und Geschädigten

eine sofortige Wiedergutmachungsleistung zukommen zu lassen.

Nach § 2 Abs. 6 S. 2 MediationsG wirken Mediatoren im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. In einer Mediation müssen (auch anwaltliche) Mediatoren darauf achten, dass die Streitparteien Zugang zu ihnen verpflichteten (parteilichen) Rechtsberatern und Anwälten haben (§ 2 Abs. 6 S. 2 MediationsG). Insbesondere muss auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Vereinbarung durch externe Berater prüfen zu lassen. Auch im Hinblick auf einen Ausgleich muss dies selbstverständlich sein.

#### 4 TOA-Praxis und Strafjustiz

Während man Mediation in den USA und anderen common law Ländern vor allem in zivilrechtlichen Streitigkeiten (insb. Familien- und Wirtschaftsmediation) nutzt, ist es in Deutschland und Österreich gerade der strafrechtliche Bereich, in dem die Mediation eine für die Mediationspraxis quantitative wie qualitative Bedeutung erlangt hat. Nach Berichten über us-amerikanische „Victim-Offender-Reconciliation“ bzw. „-Mediation“ Programme<sup>22</sup> hat sich in Deutschland seit 1985 eine Reihe von Praxisprojekten die Vermittlung zwischen Opfern und Beschuldigten zu ihrer Aufgabe gemacht, zunächst im Jugendbereich, später seit Anfang der 90er Jahre dann auch im allgemeinen Strafrecht.

In Österreich wird der außergerichtliche Tatausgleich (ATA<sup>23</sup>) seit dem Jahr 1988 im Jugendstrafrecht, seit 2000 auch im allgemeinen Strafrecht bundesweit durchgeführt und massiv ausgebaut. Bundesweit werden seit 2000 relativ stabil 7000 bis 8000 Fälle im Jahr im Rahmen eines Tatausgleichs bearbeitet. Würde man die österreichischen Fallzahlen unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen hochrechnen, so käme man für Deutschland auf eine Zahl von etwa 80.000 Verfahren. Die 33 sich in Deutschland an der „bundesweiten“ TOA-Statistik

<sup>20</sup> Angemessen konzipierte und ausgestattete Projekte werden durch das Gütesiegel des TOA-Servicebüros zertifiziert, vgl. [http://www.toa-servicebuero.de/toa\\_guetesiegel](http://www.toa-servicebuero.de/toa_guetesiegel). Bislang haben nur 14 Träger das Gütesiegel erhalten.

<sup>21</sup> Vgl. Kerner/Eikens/Hartmann: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Jahrgang 2010, hrsg. vom BMJ, Berlin 2012, 37 f.

<sup>22</sup> Herz, R.: Neue Tendenzen in der Jugendstrafjustiz in den USA, in *Bewährungshilfe* Jg. 35, 1984, 240 ff.; Trenczek, in Marks/Rössner (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich*, Bonn 1989, 464 ff.

<sup>23</sup> Mittlerweile wurde in Österreich auf das Adjektiv „außergerichtlich“ verzichtet und nur noch von Tatausgleich (TA) gesprochen, um dessen Anwendungsbereich im gerichtlichen Verfahren zu vergrößern.

beteiligten Einrichtungen bearbeiten etwa 5000 Verfahren im Jahr.<sup>24</sup> In Ermangelung einer offiziellen Fallstatistik schätzt man in Deutschland die Zahl der von den etwa 350 TOA-Anbietern durchgeführten Verfahren derzeit auf etwa 25.000 bis 30.000 Fälle, von denen allerdings nur etwa die Hälfte mediativ bearbeitet werden.

Die Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten ist eine in der Praxis viel zu selten genutzte Verfahrensalternative: in nicht einmal fünf Prozent der möglichen Verfahren kommt es tatsächlich zu einem Ausgleichsversuch.<sup>25</sup> Selbst konservativen Berechnungen zufolge kämen etwa 20 % bis ein Drittel der strafrechtlichen Verfahren, also mehr als 500.000, für einen TOA bzw. eine Vermittlung in Betracht. Aber nicht nur quantitativ, sondern auch in qualitativer Hinsicht muss man eher ernüchert feststellen, dass der der Ausgleich/die Vermittlung in strafrechtlichen Konflikten zumeist zur Bearbeitung der organisatorisch den Rechtsanwälten obliegenden „minderschweren“ Kriminalität genutzt wird (wobei diese justizielle Bewertung nichts über die Bedeutung des Konflikts für die Konfliktbeteiligten aussagt). Nur selten findet man auch bei der Justiz die Überzeugung, dass bei der Anwendung des TOA keine Einschränkung im Deliktsbereich erfolge.<sup>26</sup> Immerhin lässt sich aus der TOA-Statistik der letzten Jahre entnehmen, dass der Anteil der Körperverletzungsdelikte bundesweit relativ stabil bei über 50% liegt, in manchen Programmen z.T. deutlich darüber.

Als generell für eine mediative Konfliktbearbeitung geeignet können alle schädigenden (auch nicht strafrechtlich relevanten Ereignisse und alle **Deliktstestimonien** angesehen werden, sofern eine natürliche Person betroffen wurde. Ist die Geschädigte eine juristische Person, ist im Einzelfall zu prüfen, wer konkret davon betroffen ist und ob es in der Institution Ansprechpartner gibt, die über einen Verhandlungsspielraum verfügen und persönlich zu einem Vermittlungsgespräch bereit sind. Weder Deliktsschwere noch strafrechtliche Vorbelastungen des Beschuldigten schließen einen Ausgleichsversuch von vornherein aus

oder lassen Prognosen über die Erfolgsaussichten der Mediation zu. Die – insgesamt sehr hohe – Teilnahmebereitschaft der Beteiligten<sup>27</sup> wird nicht von der strafrechtlichen Bewertung des zugrundeliegenden Delikts beeinflusst, vielmehr scheint die abstrakte Trennung zwischen zivil- und strafrechtlichen Regelverletzungen, schweren und leichten Delikten, zwischen Verbrechen und Vergehen der Erfahrungswirklichkeit der Beteiligten nicht gerecht zu werden. Vor allem ist es angesichts der **Interessenlage geschädigter Opfer** nicht gerechtfertigt, bestimmte Tatbestände (und damit Störungen sozialer Beziehungen) oder mit Vorstrafen belastete Täter von dem Versuch eines Konfliktausgleichs auszugrenzen. Die Praxis hat in zahlreichen Fällen nachgewiesen, dass auch schwere Delikte und eskalierte Konflikte wie die im Rahmen der häuslichen Gewalt durchaus geeignet sind, mediativ bearbeitet zu werden.<sup>28</sup> Sog. „Selbstmeldern“ in den nicht über die Justiz zugewiesenen Fällen sollte ein niedrigschwelliger Zugang zur Mediation ermöglicht werden. Über die „Geeignetheit“ eines strafrechtlich relevanten Verhaltens für die Konfliktbearbeitung können nur die Parteien entscheiden, es ist aber Sache der Justiz darüber zu befinden, welche strafrechtlichen Konsequenzen aus einem durchgeführten Ausgleich zu ziehen sind (s. o.), wobei auch die geschädigten Opfer zumeist erwarten, dass die einvernehmliche Regelung und der Schadensausgleich im Rahmen der strafrechtlichen Entscheidung honoriert wird. Ist der soziale Rechtsfrieden wiederhergestellt, sollte es der Strafjustiz auch angesichts der Selektivität der Strafverfolgung leichter fallen, loszulassen und das Verfahren informell zu beenden.

Im Hinblick auf die strafrechtliche Bewertung von Ausgleichsleistungen ist wesentlich allein die autonome Verantwortungsübernahme auf Seiten des Beschuldigten.<sup>29</sup> **Vorausset-**

<sup>24</sup> Kerner/Eikens/Hartmann a.a.O., 2012, 6 ff.

<sup>25</sup> Wandrey/Weitekamp, in Dölling et al.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Bestandsaufnahme und Perspektiven, Bonn 1998, 142 f.

<sup>26</sup> Evers, A.: Falleignungskriterien aus der Sicht der Justizpraxis; in TOA-Infodienst Nr. 16, 2002, 36.

<sup>27</sup> In den sich an der TOA-Statistik des TOA-Servicebüros (vgl. Kerner/Eikens/Hartmann 2012, 25 ff.) beteiligten Projekten sind mehr als 75 % der Beschuldigten sowie etwa 55 % der Opfer bereit, an einem TOA teilzunehmen. Von den tatsächlich kontaktierten Geschädigten erklärt rund 70% der Geschädigten und rund 85 % der Beschuldigten ihre Bereitschaft zur Teilnahme.

<sup>28</sup> So sind mittlerweile 60 % des Fallaufkommens der Waage Hannover e.V. Fälle häuslicher Gewalt; vgl. auch Delattre, TOA mehr als ein Diversionkonzept, Vortrag auf dem 14. TOA-Forum 11.05.2012; Trenczek, TOA mehr als ein Diversionkonzept für Bagatelldelikte, in BMJ (Hrsg.) 1991, 191 ff.

<sup>29</sup> BGH StV 2002, 651; vgl. Rössner, in Dölling et al. 2011 § 46a Rz 24.

**zung für die Konfliktbearbeitung** ist insoweit die grundsätzliche Bereitschaft der Beschuldigten, Verantwortung für ihr (verletzendes) Verhalten zu übernehmen. Das Ergebnis ist damit aus Gründen des Opferschutzes nicht völlig ergebnisoffen.<sup>30</sup> Die Opferwerdung als solche, die Verletzung steht nicht mehr in Frage und zur Disposition. Insofern bedarf es eines Grundkonsenses über den zugrunde liegenden Sachverhalt, ein formelles, strafrechtlich verwertbares Geständnis ist aber nicht erforderlich. Ein Ausgleichsverfahren kann auch initiiert werden, wenn die Beschuldigten im Ermittlungsverfahren (noch) geschwiegen haben. Eine Vermittlung ist aber ungeeignet, wenn der Beschuldigte den Sachverhalt im Erstgespräch grundsätzlich bestreitet. Nach der strafrechtlichen Legaldefinition muss der Beschuldigte in einem TOA sich ernsthaft bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben (§ 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO).<sup>31</sup> Das ernsthafte Bemühen reicht aus, eine Berücksichtigung des TOA ist also selbst dann möglich, wenn es zu keinem Kontakt zwischen den Beteiligten kommt bzw. eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt wurde. Hat allerdings eine Mediation stattgefunden, dann kann diese wie deren Ergebnis im Rahmen der justiziellen Entscheidung berücksichtigt werden.

Mit dem TOA werden höchst unterschiedliche (rechtspolitische) **Ziele** verfolgt. Er ist jedenfalls mehr als eine strafrechtlich-administrative Abwicklung des zivilrechtlichen Schadensersatzes (Restitution). Dabei geht es vor allem um

- Berücksichtigung der materiellen wie immateriellen Opferinteressen,
- Verantwortungsübernahme auf Seiten der Beschuldigten im Hinblick auf das begangene Unrecht,
- Humanisierung der Strafrechtspflege durch Vermeidung der die Reintegration des straffälligen Menschen beeinträchtigenden Folgen

<sup>30</sup> International werden solche mediativen, aber nicht völlig ergebnisoffenen Verfahren mitunter „*conciliation*“ genannt. Zur begrenzten Ergebnisoffenheit auch in der zivilen Mediation vgl. Trenczek et al. a.a.O. 2013, Kap. 1.1.3.2.8.

<sup>31</sup> Im Hinblick auf § 46a Nr. 1 StGB setzt allerdings ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich voraus, dass das Opfer die Leistungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiert (BGH, 31.05.2002 - 2 StR 73/02 - NStZ 2002, 646).

des Strafrechts,

- Entlastung der Justiz durch informelle Konfliktregelung (Diversions<sup>32</sup>) und Kostenreduzierung.

Mittlerweile haben moderne Strafrechtskonzeptionen die **Wiedergutmachung** (in Abgrenzung zu den präventionsorientierten Legitimationen) neben Strafe und Maßregel als **dritte Spur** des Strafrechts oder sogar als Strafzweck bezeichnet.<sup>33</sup> Allerdings entspringt ein über die Begleichung materieller und (durch ein Schmerzensgeld) monetarisierter Schäden hinausreichender, außergerichtlicher Tausch mehr den – dem Strafrecht vorgelagerten – Grundsätzen der selbstverantwortlichen Konfliktregelung.<sup>34</sup> Das deutsche Strafrecht hat dem Ausgleichsgedanken dennoch vor allem durch §§ 46, 46a StGB Rechnung getragen und im Rahmen der informellen Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens (Diversions) eine besondere Bedeutung zugemessen.<sup>35</sup> Nach § 155a StPO sollen Staatsanwaltschaft und Gericht sogar in jedem Stadium eines Ermittlungsverfahrens die Möglichkeiten für einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem prüfen und in geeigneten Fällen darauf hinwirken.

Freilich darf man nicht die Augen davor verschließen, dass der TOA/TA von der Strafjustiz zumeist als **funktionales Äquivalent** zur Strafe genutzt und im Jugendbereich mitunter als „erzieherische Draufgabe“ missbraucht wird.<sup>36</sup> Es muss deshalb dafür Sorge getragen werden, dass die Nutzung der Mediation im Kontext des Strafrechts konzepti-

<sup>32</sup> Insbesondere in Österreich war der ATA im Wesentlichen als Diversionenmaßnahme geregelt, während in Deutschland der TOA normativ quer in allen Verfahrensstadien und insb. im Rahmen der Schuldbewertung (§ 46a StGB) verankert ist.

<sup>33</sup> Vgl. z.B. Baumann, J. et al.: Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM); München 1992; Rössner, in NStZ 1992, 409 ff.; Schöch, H. (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht, München 1987.

<sup>34</sup> Vgl. Christie, N.: Conflicts as Property, British Journal of Criminology Vol 17, 1977, 5 ff.

<sup>35</sup> Vgl. §§ 45, 47 JGG; § 153a Abs. 1 Nr. 5, § 155a StPO. Der TOA ist allerdings sowohl im Jugend- als auch im allgemeinen Strafrecht nicht nur im Rahmen der Diversion, sondern z.T. auch als Sanktion selbst bzw. als Auflage vorgesehen; vgl. § 10 Abs. 1 S 3 Nr. 7 JGG; § 56a Abs. 2 Nr. 1 StGB. Zu den rechtlichen Grundlagen vgl. Rössner in Dölling/Duttker/Rössner Gesamtes Strafrecht, 2. Aufl. 2011 § 46a Rz. 10 ff.

<sup>36</sup> Vgl. Frehsee, Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin, 1987; Pelikan, C.: Restorative Justice – (m)ein Weg, in TOA-Infodienst 43/2012, S. 21 (SB RJ 19-26); Trenczek: Mediation im Strafrecht, ZKM 2003, 104 ff.

onell und methodisch aufgefangen wird. Die im dritten Abschnitt dargelegten Mindeststandards sind daher unabdingbar, sofern will man der RJ-Idee durch die Vermittlung in strafrechtlichen Konflikten in der Praxis Geltung verschaffen will.

## 5 RJ-Perspektiven

Mit RJ waren und sind große Hoffnungen verbunden. Allerdings kann die TOA-Praxis (nicht nur) in Deutschland ungeachtet der in den konkreten Einzelfällen positiven Ergebnisse für Geschädigte wie Beschuldigte und ungeachtet seines von allen Seiten gelobten Potentials den mit der RJ-Idee formulierten Anspruch nicht einlösen. Mittlerweile ist man sich über die Folgen der Implementation der RJ-Idee in das strafrechtliche Entscheidungsprogramm im Klaren: Fallzugang und Ergebnisse der Praxisprojekte werden von der Dominanz der Rationalitäten der Strafjustiz geprägt. Prozess und Ergebnis eines (mittels einer Mediation erzielten) friedensstiftenden Ausgleichs scheinen in der Praxis aufgrund der Anforderungen und Sichtbegrenzungen des Strafrechtssystems nicht angemessen wahrgenommen zu werden. Mittlerweile firmieren unter dem Deckmantel RJ sogar einige explizit vergeltungsorientierte, sich ungeniert als „mainstream“ bezeichnende Strafkonzeptionen.<sup>37</sup> Eine Rückbesinnung auf die Wesensmerkmale der RJ-Idee hat deshalb einige Initiativen dazu bewogen, sich nicht auf den TOA zu beschränken, sondern ihr Vermittlungsangebot inhaltlich breiter und Gemeinwesen nah auszugestalten (z.B. waagehannover.de). Im internationalen Raum wird mittlerweile nicht mehr nur von RJ, sondern von Restorative Practice gesprochen, um sich von der vereinnahmenden Definitionsmacht des Strafrechts zu lösen.<sup>38</sup>

Bild: Thomas Trenczek



**Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A.,**  
eingetragener Mediator (BMJ, Wien) (BMWA) (AMA): Studium der Rechts- und Sozialwissenschaften in Tübingen und Minneapolis/USA; 1. u. 2. jurist. Staatsexamen; Dr.iur. (s.c.l.); M.A. sozwiss.; Praxiserfahrungen u.a. in Verwaltung, Management, Justiz und Rechtsanwaltschaft; seit 1996 Rechtsprofessor mit den Schwerpunkten Jugend-, Sozial- und Strafrecht, Kriminologie und Mediation/Konfliktmanagement; Mediationsausbildungen in Deutschland, USA und Australien; Mitbegründer und 1. Vors. der Waage Hannover e.V.

<sup>37</sup> London, R. Crime, punishment and restorative justice: from the margins to the mainstream, Lynne Rienner Boulder (USA), 2011.

<sup>38</sup> Trenczek, T. Beyond Restorative Justice to Restorative Practice, in Cornwell, D. et al. (eds.): Civilizing Criminal Justice, Hook, Hampshire (UK) 2013, 409 ff; Wachtel, T.: Restorative Practices. Creating a Unified Strategy for Democratizing Social Care, Education and Criminal Justice, Bethlehem, Pennsylvania, U.S.A., O.J.

## Buchtipps

### Mediation und Konfliktmanagement: Trenczek, Berning, Lenz

Nomos Verlag  
Baden-Baden 2012,  
rund 700 S.,  
Gebunden,  
ISBN  
978-3-8329-6886-1

mit Beiträgen von  
F. Glasl, C.-H. Mayer, M. Troja, G.  
Hüther, C. Prior, H.-J. Schwartz, F.  
Geier, L. Montada, R. Ballreich, L.  
Ripke, K. Faller, W. Kerntke, U. Ha-  
gel, R. Greger, H. Pühl, S. Kessen,  
I. Holler, A. Novak, U. Gläser, P.  
Knapp, E. Carl, J. Schluttenhofer, L.  
Kirchhoff, u.a.m.

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Thomas Trenczek, M.A., RA,  
Dr. Detlev Berning, StB, WP,  
Prof. Dr. Cristina Lenz

**Das Praxishandbuch Mediation und Konfliktmanagement bietet allen Mediatoren und Berufsträgern, die sich mit der Lösung von Konflikten beschäftigen, eine einführende Grundlage zu den verschiedenen Aspekten der Mediation.**

#### Profunde Kenntnisse

vermitteln die Autoren zu:

- den interdisziplinären Grundlagen von Konfliktmanagement
- den Methoden und Techniken
- dem Verfahren der Mediation
- den Aufgaben und Kompetenzen der Mediatoren

#### Die rechtlichen Aspekte

der Mediation werden eingehend erläutert – u.a. das Berufsrecht für Mediatoren und der Mediationsvertrag. Das Werk geht ausführlich auf die erste gesetzliche Grundlage der Mediation in Deutschland von 2012 ein.

#### Mit Blick auf die Praxis

werden die verschiedenen Arbeitsfelder der Mediation (z.B. Familie, Arbeit, Wirtschaft, öffentlich-rechtlicher Bereich) und deren besondere Charakteristika vertieft dargestellt.

Kap. 5.16 widmet sich insbesondere der Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten. Kap. 5.20 mit gemeinwesenorientierten Angeboten der Konfliktvermittlung. Das Inhaltsverzeichnis und eine Leseprobe finden Sie unter: <http://www.nomos-shop.de/Trenczek-Berning-Lenz-Mediation-Konfliktmanagement/productview.aspx?product=13958&pac=weco>

68 Beiträge von 44 Autoren auf rund 700 Seiten - eine beeindruckende Sammlung von hervorragenden Beiträgen aus unterschiedlichen Perspektiven. Die Herausgeber und Autoren sind alle besonders erfahrene wie renommierte Kapazitäten aus Wissenschaft, Praxis und Ausbildung der Mediation. Neben der Güte der einzelnen Beiträge zeichnet das Handbuch gerade die interdisziplinäre Perspektive der unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen und Praxisfelder aus. Es ist zu erwarten, dass das Handbuch über die Grenzen der einzelnen Disziplinen, in der (vielfältigen nicht-juristischen ebenso wie der juristischen) Praxis, Ausbildung und Wissenschaft rezipiert und genutzt wird.

# Kein kommunikativer Prozess - Gericht verneint einen Täter-Opfer-Ausgleich

**Beim nachfolgenden Fall lehnte es das zuständige Gericht ab, die „Versöhnung der Familie“ als Täter-Opfer-Ausgleich anzuerkennen. Gleichwohl findet er in dieser Ausgabe des TOA-Magazins gesonderte Berücksichtigung, weil zwei Aspekte hier von Interesse sind: Einerseits die Frage, ob ein 'kommunikativer Prozess', wie er von den Obergerichten für einen TOA gefordert wird, hier stattgefunden hat. Andererseits ist es ein Fall, der unter dem heiß diskutierten Thema 'islamische Paralleljustiz' – also der Frage, wie weit man innerkulturelle Lösungen akzeptiert – betrachtet werden kann.**

## Die Sache ist schnell erzählt:

Zwei libanesischen Familien haben seit längerem Streit und immer wieder kommt es zu tätlichen Auseinandersetzungen. Zwischen zwei Brüdern der einen Seite, die einen schwelenden Konflikt mit dem späteren Geschädigten aus der anderen Familie haben, kommt es zu einer fast tödlichen Auseinandersetzung vor einem Einkaufszentrum. Die Familien der späteren Angeklagten, die im Wesentlichen geständig sind, führen Gespräche, die nach ihren Aussagen zu einer „Versöhnung der Familien“ und einer umfassenden Einigung geführt haben. Die Rechtsanwältin stellt deshalb den Antrag, diese Versöhnung als Täter-Opfer-Ausgleich gemäß § 46a Nr. 1 StGB zu berücksichtigen, was vom zuständigen Gericht abgelehnt wurde.

## Noch zur Tat

B. nimmt im Vorfeld der späteren Auseinandersetzung drei „Lines“ Kokain zu sich.

Nachmittags geht er in ein Einkaufszentrum. Dort läuft er H. (dem späteren Geschädigten) über den Weg, der mit einigen Freunden unterwegs ist. Die beiden tauschen 'böse Blicke'. Zur gleichen Zeit sitzt sein Bruder M. mit einigen Freunden in einem Café im Einkaufszentrum und sieht H. ebenfalls vorbeigehen. Sie nehmen die Verfolgung auf. Während sich seine Begleiter zurückhalten, geht M. aggressiv auf H. zu und beginnt eine handfeste Auseinandersetzung. Um seinen Bruder zu unterstützen, zieht B. ein mitgeführtes Messer und sticht damit in schneller Folge mindestens sieben Mal auf den Rücken, die Brust und die linke Flanke von H. ein.

Um H. zu versorgen, führen seine Begleiter ihn zu einem nahe gelegenen Reisebüro. Plötzlich sehen sie, dass Blut durch seine Kleidung dringt. Sofort wird ein Rettungswagen alarmiert, der ihn ins Krankenhaus bringt. Wie sich herausstellt, befindet sich H. in akuter Lebensgefahr und wäre ohne die sofort eingeleiteten Rettungsmaßnahmen wohl gestorben. Er wird operiert und bleibt eine Woche im Krankenhaus, die Verletzungen verheilen komplikationslos.

## Die Strafzumessung:

Die Kammer lässt zugunsten des Angeklagten B. mehrere Strafmilderungsgründe zu. Für ihn spricht u. a. insbesondere sein Geständnis, durch das er zu erkennen gibt, dass er die Folgen seiner Tat bereut. Sie berücksichtigt zu seinen Gunsten auch, dass eine Restwirkung des zuvor konsumierten Kokains noch vorhanden war.

Eine Berücksichtigung des Strafmilderungsgrundes nach § 46a Nr. 1 StGB zieht sie nicht in Betracht. Hierfür fehle es an konkreten Anhaltspunkten für einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer, der auf

einen umfassenden, friedensstiftenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen angelegt sei.

### Die Begründung:

Die von den Angeklagten angeführte ‚Klärung‘ bzw. ‚Versöhnung zwischen den Familien‘ reiche für die Annahme eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne des § 46a StGB nicht aus, zumal konkrete Anhaltspunkte dafür fehlten, dass das Opfer selbst in diesen Prozess einbezogen worden sei.

Auch wenn ein persönlicher Kontakt zwischen Opfer und Täter für die Annahme eines Ausgleichs im Sinne des § 46a StGB nicht vorausgesetzt sei, verlange die Vorschrift nach ihrem Grundgedanken doch eine von beiden Seiten akzeptierte, ernsthafte mitgetragene Regelung.

Hierfür ergebe die Beweisaufnahme keine konkreten Anhaltspunkte: M. habe zwar bekundet, es habe nach der Tat ein ‚Familientreffen‘ gegeben. B. gab an, er habe gehört, dass es Gespräche zwischen Eltern und Brüdern gegeben habe. Zwischen welchen Personen und mit welchen konkreten Vereinbarungen eine ‚Versöhnung‘ stattgefunden habe, bleibe für die Kammer damit letztlich offen. Es fehle an konkreten Anhaltspunkten für eine dem § 46a StGB entsprechende Aussöhnung.

Dass es aus den Familien heraus zu Gesprächen gekommen ist, mit dem Ziel, eine Befriedung herbeizuführen, hat die Kammer jedoch zu Gunsten der Angeklagten unterstellt und mildernd gewichtet.

### Das Urteil:

Die Angeklagten sind der gefährlichen Körperverletzung schuldig.

Angeklagter M. wird zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten verurteilt.

Angeklagter B. wird zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt.

### Das Nachspiel:

Die Verteidigung geht in die Revision. Sie rügt, dass das Gericht zur Erforschung der Wahrheit nicht alle Tatsachen und Beweismit-

tel, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, ausreichend berücksichtigt hat (§ 244 Abs. 2 StPO). Eine erneute Vernehmung des Geschädigten zum Beweis der Tatsache, dass zwischen den Familien der Angeklagten und des Geschädigten ein Täter-Opfer-Ausgleich stattgefunden habe, wäre aus diesem Grund notwendig gewesen.

Es sei im Kulturkreis der Angeklagten üblich, dass allein die Familienoberhäupter entsprechende Verhandlungen führten und allein durch sie eine Einigung zwischen den Familien herbeigeführt werde. Nach Auskunft der Vertreter der Familien sei eine umfassende Einigung zwischen den Familien hergestellt und der Rechtsfrieden erreicht.

### Die Ablehnung:

Der zuständige Bundesanwalt beantragte, die Revision als unbegründet zu verwerfen. Der Angeklagte selbst habe in seiner schriftlichen Erklärung angegeben, er glaube nicht, dass die Sache endgültig erledigt sei. Auch wenn angegeben werde, dass die Familien der beteiligten Konfliktparteien „alles geklärt“ hätten, gebe es keinen Beweis für einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer, keine Klarheit über Schmerzensgeld und keinen Hinweis, dass dieser Prozess vom Opfer mitgetragen worden sei.

# Paralleljustiz? -Chancen und Gefahren außergerichtlicher Streitbeilegung in Deutschland

*Prof. Dr. Mathias Robe*

## 1 Einführung

Das 2011 erstmals erschienene Buch des Juristen und Journalisten Joachim Wagner zum Thema „Paralleljustiz“ hat zu Recht Aufsehen erregt. Wagner bietet 16 gründlich recherchierte Fallstudien aus Berlin, Bremen und Essen, die aufzeigen, wie Straftaten innerhalb orientalischer Großclans „geklärt“ werden, wobei die staatliche Strafverfolgung bewusst unterlaufen wird. Opfern wird eine finanzielle Entschädigung gegen Schweigen angeboten, nicht selten verbunden mit Drohungen; Zeugen werden entsprechend eingeschüchtert. Seither hat sich in Deutschland eine Debatte darüber entsponnen, ob es sich um wenige Einzelfälle handelt, oder ob hier nur schlaglichtartig ein verbreitetes Problem aufscheint.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich wissenschaftlich seriös keine Quantifizierung solcher Problemfälle vornehmen. Immerhin haben Arbeiten in einer einschlägig befassten Arbeitsgruppe des bayerischen Ministeriums für Justiz in den Jahren 2012 und 2013 ergeben, dass es auch in Bayern einschlägige Fälle gibt, wenn gleich keine Hinweise auf ein „Massenphänomen“ vorliegen. Zur Illustration für anfällige Milieus sei ein Fall genannt, in dem sich in einem Strafverfahren gegen Angehörige einer sozial hermetisch abgeschlossenen Gruppe in ganz Bayern kein Übersetzer finden ließ; dominierend war die Furcht, aus der Gruppe ausgeschlossen zu werden. Jüngere Berichte z.B. aus Hildesheim legen nahe, dass das Phänomen auch nicht auf bestimmte Milieus in Metropolen beschränkt ist. Auch wenn die Dimension keineswegs geklärt ist, besteht doch hinreichender Anlass, schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt Prävention zu betreiben. Sie setzt

allerdings Kenntnis von Fakten und Beweggründen voraus.

## 2 Was ist Paralleljustiz?

Paralleljustiz unterscheidet sich grundlegend von zulässiger oder gar erwünschter außergerichtlicher Streitbeilegung. Während letztere auf Freiwilligkeit der Beteiligung, Neutralität und Professionalität der zur Konfliktlösung eingeschalteten Personen und der Respektierung des geltenden Rechts aufbaut, lebt Paralleljustiz von der Einschüchterung Schwächerer und mangelndem staatlichem Schutz und setzt ihre eigenen Maßstäbe an die Stelle zwingenden staatlichen Rechts.

## 3 Wer übt weshalb Paralleljustiz?

Paralleljustiz findet in zwei strukturell unterschiedlichen Milieus statt, wenngleich sich Überschneidungen ergeben können. Seit langem bekannt sind derartige Phänomene im Bereich der organisierten Kriminalität (OK). Sowohl inländische als auch unterschiedlichste ausländische (z.B. russische und andere osteuropäische, italienische oder chinesische) im Bereich der OK tätige Gruppierungen pflegen interne Konflikte nach ihren eigenen, meist kriminellen Methoden auszutragen. „Externe“ Opfer werden schlicht eingeschüchtert.

Hier soll es jedoch um das zweite Milieu bzw. seine Teilgruppen gehen, welches durchaus nicht nur im strafrechtlichen Bereich agiert. Dieses Milieu besteht aus wenig oder überhaupt nicht integrierten, weitgehend abgeschlossenen sozialen und kulturellen/religiösen Gruppen, oft mit Migrationsgeschichte. Solche Gruppen sind typischerweise auch

von einer Schamkultur geprägt, in der die öffentliche Austragung von Konflikten und öffentliche Schuldeingeständnisse als Gesichtungsverlust gelten. Zudem ist teils auch inhaltlicher Dissens mit wesentlichen Aspekten der deutschen Rechtsordnung festzustellen, wie etwa dem staatlichen Gewaltmonopol, der Verfolgung des staatlichen Strafanspruchs aus präventiven Gründen und der Gleichberechtigung; gelegentlich werden auch die Sanktionen des deutschen Rechts als zu milde abgelehnt. Bisweilen fehlen aber schlicht hinreichende Informationen über die Zugänge zur staatlichen Rechtspflege, z.B. hinsichtlich der Möglichkeiten der anwaltlichen Erstberatung, der Prozesskostenhilfe, aber auch des Opfer- und Zeugenschutzes.

Wichtig sind zwei Feststellungen, die sich auf die bisher in Deutschland und anderen europäischen Staaten bekannt gewordenen Fälle stützen: Fälle von Paralleljustiz finden sich in unterschiedlichsten ethnischen, sozialen und religiösen Gruppen. Sie sind keineswegs nur auf muslimische Milieus beschränkt, auch wenn diese zunächst in den Blick gerückt sind. Ebenso wichtig: Für keine ethnische, soziale oder religiöse Gruppe ist „Paralleljustiz“ charakteristisch. Dies gilt insbesondere für Muslime; die wie alle anderen Bevölkerungsgruppen in aller Regel ihre rechtlichen Konflikte im Rahmen staatlicher Instanzen und auf der Basis des geltenden Rechts austragen. Propaganda aus Saudi-Arabien und anderen Staaten, die Muslime im Westen zur Errichtung von Gegenstrukturen aufruft, findet hierzulande erfreulicherweise nur wenig Resonanz.

Wenn Konfliktbeilegung außerhalb staatlicher Mechanismen gesucht wird, werden in der Regel Autoritätspersonen aus den beteiligten Familienclds, im Einzelfall auch im Milieu anerkannte Streitschlichter oder sonstige Vertrauenspersonen wie z.B. Imame eingeschaltet. Auch in diesen Fällen ist indes keineswegs die generelle Annahme von „Paralleljustiz“ gerechtfertigt. Vielmehr sind durchaus Falllagen bekannt, in denen die eingeschalteten Personen zwar menschlichen Rat erteilen, insbesondere in Strafsa-

chen aber eigenes Tätigwerden ablehnen und stattdessen auf staatliche Stellen verweisen. Das gilt insbesondere für Religionsvertreter. Damit stehen wir vor der Kernfrage, in welchen Rechtsbereichen aus welchen Gründen (außerhalb der OK) Paralleljustiz geübt wird.

#### 4 In welchen Bereichen wird Paralleljustiz geübt?

Im Zentrum bisheriger Untersuchungen steht das Strafrecht. Kulturell bedingte Konflikte mit dem deutschen Recht treten dort auf, wo Gewalttäter insbesondere bei häuslicher Gewalt die erforderliche staatliche Intervention zum Schutz der Opfer als Einmischung in ihre „Privatangelegenheiten“ ansehen. In der Tat unterscheidet sich das Selbstverständnis des deutschen Rechts, zum Schutz Schwächerer intervenieren zu wollen und zu müssen, in Art und Umfang erheblich von den Rechts- und Lebensverhältnissen in anderen Teilen der Welt, wo gerade Familienkonflikte noch häufig zumindest als semi-privat angesehen werden und Gewalttäter bei Taten gegen Familienangehörige oder bei der „Verteidigung“ eines sehr formalen, archaisch-patriarchalischen „Ehrverständnisses“ auf Milde rechnen dürfen.

Ein mögliches zusätzliches Motiv besteht im Willen, ausländische Straftäter vor einer möglichen Abschiebung zu schützen, die nicht nur den Täter selbst, sondern möglicherweise auch die von ihm finanziell abhängige Familie im In- oder Ausland treffen könnte.

Umgekehrt reagiert die außergerichtliche Streitbeilegung in Strafsachen gelegentlich auf Mechanismen der Blutrache, welche noch in einzelnen Gruppen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft anzutreffen sind, die in archaischen Vorstellungen verhaftet sind. Kompensationszahlungen und „ehrenhafte“ interne Versöhnung mögen hier tatsächlich weiteres Blutvergießen verhindern. Allerdings gelten auch für derartige Fälle die Grenzen zulässiger oder gar wünschenswerter außergerichtlicher Streitbeilegung: Freiwilligkeit und die Einhaltung

des zwingenden Rechts.

Neben dem Strafrecht können auch Konflikte aus anderen Rechtsbereichen bedeutsam werden, insbesondere aus dem Ehe- und Familienbereich, aber auch im Vertragsrecht. Nicht selten finden sich denn auch fließende Übergänge; man denke etwa an Konflikte aus nicht vergüteter Schwarzarbeit. Im Familienbereich spielen vor allem Ehekonflikte bzw. Scheidungsanliegen eine Rolle, auch hier immer wieder in Verbindung mit häuslicher Gewalt. Gerade dann werden staatlicher Schutz und professionelle Hilfe entscheidend um zu vermeiden, dass Opfer abermals um ihre Rechte gebracht werden.

## 5 Was bleibt zu tun?

Was bedeutet all dies für den TOA? Im Grunde nicht mehr als das allgemein geltende Postulat, die Gegebenheiten zwischen den Beteiligten sensibel wahrzunehmen und bei der Suche nach Lösungen zu berücksichtigen. Hier können insbesondere asymmetrische soziale Machtverhältnisse eine Rolle spielen, nicht nur im Bereich der Klein- und Großfamilie, sondern auch innerhalb relativ geschlossener kultureller Milieus.

Will man allgemeiner Paralleljustiz zurückdrängen, muss man sie zunächst wahrnehmen, beispielsweise durch entsprechende Sensibilisierung staatlicher Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden („Frühwarnsystem“). Hilfreich mag z.B. eine frühe richterliche Vernehmung werden, um im Falle der Ausübung von Druck auf Opfer oder Zeugen prozessual Verwertbares in die Hand zu bekommen. Auch sollte die Bejahung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nicht mit der Arbeitsüberlastung vieler Ermittlungsbehörden kollidieren.

Konkret sollte z.B. das „Abspeisen“ eines verhandlungsschwachen Opfers mit unverhältnismäßig geringen Ausgleichsbeträgen verhindert werden. Das setzt allerdings persönliche Sicherheit für Opfer und gegebenenfalls für Zeugen im Fall einer Durchsetzung

im Rahmen staatlicher Verfahren voraus. Zugänge zu staatlichen Instanzen, einschließlich von Schutzmaßnahmen, sollten generell in Bevölkerungskreisen bekanntgemacht werden, die mit den Mechanismen des deutschen Rechtsstaats noch wenig vertraut sind. Deshalb hat das bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Sommer 2013 eine mehrsprachige (Deutsch, Englisch, Türkisch, Russisch, Arabisch) Broschüre mit dem Titel „So funktioniert die deutsche Rechtsordnung“ mit grundlegenden Hinweisen aufgelegt.

Auch für deutsche staatliche Stellen verbleiben „Hausaufgaben“. Untersuchungen in verschiedenen westlichen Staaten zeigen, dass in manchen Migrantenmilieus wenig Vertrauen in die Neutralität und das Verständnis staatlicher Institutionen besteht. Hier gilt es, Vertrauen zu schaffen, etwa durch Schulungen in interkultureller Kommunikation und kultureller Sensitivität. Wohlgermerkt: Das geltende Recht bleibt die nicht verhandelbare Arbeitsgrundlage. Es geht alleine um die effiziente Verwirklichung rechtlichen Gehörs und allgemeiner um Vertrauensbildung, insbesondere in Milieus, in denen negative Erfahrungen mit der Staatsgewalt des Herkunftslandes noch in präsender Erinnerung sind und in deren Ohren der Slogan „die Polizei, dein Freund und Helfer“ zunächst wie Hohn klingen mag. Umkehrt zeigen Berichte auch aus dem Bereich des TOA vergleichsweise hohe Erfolgsquoten nicht zuletzt bei Jugendlichen, wenn kulturelle Sensitivität spürbar wird.

Andererseits dürfen außergerichtliche, informelle Mechanismen einer Streitbeilegung nicht generell unter Verdacht rechtsstaatswidriger Abwicklung gestellt werden. Bezeichnenderweise hat dasselbe bayerische Ministerium, welches Wege aus einer verhängnisvollen Paralleljustiz aufzeigen will, im Jahre 2009 eine weitere Broschüre mit dem Titel „Schlichten ist besser als Prozessieren!“ (im Hinblick auf Zivilverfahren) bereitgestellt. Dies zeigt deutlich die Notwendigkeit passgenauer, gut begründeter Abgrenzung zwischen zulässiger, ja wünschenswerter und

nach Möglichkeit zu verhindernder außergerichtlicher Streitbeilegung auf. Auch eine religiöse Motivation für die Bereitschaft zum Ausgleich muss keineswegs generell schädlich sein, sie kann im Gegenteil auch befriedend wirken. Deshalb ist davor zu warnen, anders als z.B. bei Inspiration von christlichem Hintergrund bei Muslimen ohne konkreten Anlass Misstrauen zu entwickeln. Andererseits scheint gelegentlich noch Informationsbedarf über Perspektiven, aber auch Grenzen der außergerichtlichen Streitbeilegung zu bestehen.

Insgesamt wird darauf zu achten sein, möglichst viele Unterstützer rechtsstaatlicher Mechanismen einzubinden, die vor dem Hintergrund ihrer kulturellen Zugänge und Erfahrungen Personen erreichen, zu denen andere Zugänge oft verschlossen sind. Wer den Rechtsstaat unterstützt oder auch seine Hilfe sucht, ist willkommen. Wer ihn nicht akzeptieren will und Parallelstrukturen – im Grunde Gegenstrukturen - betreibt, muss klare Signale erhalten. Das entspricht auch der einstimmigen Beschlusslage der 83. Justizministerkonferenz im Jahr 2012.



Bild: Mathias Rohe

Prof. Dr. Mathias Rohe

Studium der Rechts- und Islamwissenschaften in Tübingen und Damaskus, seit 2009 Gründungsdirektor des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa; 2012 bis 2013 Leiter der Arbeitsgruppe Paralleljustiz-Prävention im Bayerischen Justizministerium; seit 1999: Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Friedrich-Alexander Universität, Erlangen-Nürnberg

**Ein toleranter Mensch  
ist offen für alles,  
was anders ist,  
ohne sich selbst dabei aufzugeben!**

Gudrun Zydek: Schriftstellerin, Lyrikerin und Aphoristikerin.

Quelle: "Komm, ich zeige dir den Weg! Unser Weg durch das Leben in inspirierten Schriften", 1999.

# Der Kommunikative Prozess im Täter-Opfer-Ausgleich

## Das Servicebüro im Gespräch mit Prof. Dr. Dieter Rössner

### Das TOA-Servicebüro

Herr Rössner, schön dass Sie die Zeit gefunden haben und bereit sind eine Frage, die in der Praxis drängt, bereit sind zu beantworten. Der BGH sagt, dass ein TOA nur dann angenommen werden kann, wenn ein kommunikativer Prozess zwischen Opfer und Täter vonstatten gegangen ist. Was ist damit gemeint mit dem kommunikativen Prozess?

### Prof. Dr. Dieter Rössner

Ein kommunikativer Prozess setzt insbesondere voraus, dass Täter und Opfer in irgendeiner Form in persönliche oder gezielt durch Vermittlung in Verbindung getreten und sich über das Tatgeschehen austauschen. Kein kommunikativer Prozess in diesem Sinn wird vom BGH zu Recht dort gesehen, wo jemand einfach an das Opfer zahlt und das Opfer die Zahlung akzeptiert, ohne dass es etwas dazu sagt. Das ist wirklich nicht mehr als die nackte Zahlung des zivilrechtlich Geschuldeten und enthält keinerlei Aspekte von Tataufarbeitung und Auseinandersetzung mit dem Schaden des Opfers. Als Schadenswiedergutmachung kann auch das bei der Strafzumessung relevant sein. Die Qualität des TOA mit seinen weitreichenden strafrechtlichen Folgen in der Spezialvorschrift des § 46a StGB hat das jedoch nicht.

### Das TOA-Servicebüro

Das heißt konkret, sie müssen nicht von Angesicht zu Angesicht miteinander reden, oder muss das so stattfinden?

### Prof. Dr. Dieter Rössner

Nein, aus den jetzt fast 20 Jahren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lässt sich klar entnehmen, dass jede Form von Kommunikation ausreicht. Die Skala der akzeptierten Kommunikation beginnt damit, dass Täter und Opfer selbständig - also ganz autonom - einen Täter-Opfer-Ausgleich untereinander regeln und das Ergebnis der Staatsan-

waltschaft und dem Gericht vorlegen: Täter-Opfer-Ausgleich im besten Sinne durch entsprechend kompetent handelnde Täter und Opfer. Wenn das Ergebnis unter fairen Bedingungen zustande kam und das Opfer zustimmt, ist es zu akzeptieren. Die nächste Stufe ist die, dass ein beliebiger Dritter als Konfliktvermittler tätig wird. Das können Personen aus dem sozialen Nahraum, aber auch z. B. Rechtsanwälte oder Justizangehörige sein, die mit dem Fall befasst sind. Im gedachten und tatsächlichen „Normalfall“ ist es die professionelle Vermittlungsstelle mit ihrer personellen Fachkompetenz und dem institutionellen Potenzial. Schließlich könnte die Kommunikation auch erst ganz am Ende stehen und dann im Gerichtssaal (stattfinden). Auch solche Fälle finden sich in BGH-Urteilen. Es gibt also eine ganze Reihe von Stufen. Entscheidend ist der kommunikative Prozess.

### Das TOA-Servicebüro

Dann ist die Frage, wo ist genau die Grenze, kann man die definieren? Wenn Sie jetzt sagen, dass es im Gerichtssaal auch möglich ist, da wissen wir von vielen Rückmeldungen auch, dass es bei den Opfern oft sehr schnell geht und die Opfer gar nicht wissen, wie sie reagieren sollen. Wenn da ein Opfer jetzt schnell ja sagt, wird dann der BGH auch von einem kommunikativen Prozess ausgehen?

### Prof. Dr. Dieter Rössner

Nein, der kommunikative Prozess im Gerichtssaal setzt schon eine Konfliktregelung zwischen Opfer und Täter voraus, die Ansprüchen konfliktregelnder Tätigkeit genügen muss. Wenn es nicht der Fall ist, wenn z. B. das Opfer unter Druck gerät, Geld von einem Täter anzunehmen, dem im Verfahren: Das bietet er sozusagen wenn „alle Felle“ davon geschwommen sind und er jetzt rein taktisch zu diesem letzten Mittel der Strafreduktion greift und damit sonst nicht von ihm zu erhaltender Entschädigung durch Geld lockt,

so ist in der Drucksituation nach Auffassung des BGH weder freiwillig noch ein kommunikativer Prozess. Es fehlen also zwei wesentliche Elemente der Mediation. Der Bundesgerichtshof verlangt nicht nur den kommunikativen Prozess als Voraussetzung eines gelungenen TOA nach § 46a StGB, sondern drei Elemente sind nebeneinander erforderlich, die man freilich im sozialen Kontext sehen muss. Das erste Element ist die Freiwilligkeit, die bei Täter und Opfer in gleicher Weise vorliegen muss. Auf dieser Freiwilligkeit basiert dann der kommunikative Prozess auf Augenhöhe und der führt dann zu einer Vereinbarung zwischen Täter und Opfer, die die Justiz als eigenständige Leistung der beiden Beteiligten akzeptiert und mit dem Blick auf die Erfordernisse strafrechtlicher Kontrolle gem. § 46a StGB entsprechend honorieren muss. Es gibt also Vorkehrungen gegen schnelle Lösungen und solche, die Täter oder Opfer unter Druck setzen. Sie sind kein Täter-Opfer-Ausgleich i. S. d. § 46a StGB.

### Das TOA-Servicebüro

Darf ich das zusammenfassen? Das heißt, dass das, was wir aus dem Täter-Opfer-Ausgleich kennen, das, was in der Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs läuft unter Einbeziehung eines Vermittlers, in der Regel den Ansprüchen eines kommunikativen Prozesses wahrscheinlich genüge tut.

### Prof. Dr. Dieter Rössner

Das ist ganz klar. Der Täter-Opfer-Ausgleich gewinnt seine Kraft und auch seine Überzeugungskraft aus der Einschaltung eines Konfliktvermittlers. Insbesondere eben in den Fällen, wo der Konflikt so tief ist, dass die Beiden nicht mehr miteinander können, oder sie nicht die soziale Kompetenz haben, Konflikte zu lösen. Hier liegt die zentrale und für § 46a StGB entscheidende Aufgabe der Vermittler. Die anderen Vermittlungsformen sind dabei eher als abrundende Vor- bzw. Nachhölle des TOA im Strafrecht zu sehen.

### Das TOA-Servicebüro

Ist das vielleicht auch der Grund, warum Sie sagen, es muss auch nicht immer einen Vermittler dabei sein? Also dass die Autonomie quasi soweit gehen muss, dass die Betroffenen in einem kommunikativen Prozess das auch ohne die Beteiligung eines Vermittlers tätigen können?

### Prof. Dr. Dieter Rössner

Der Täter-Opfer-Ausgleich basiert gerade auf der Idee der Autonomie, nämlich dass die Menschen Konflikte regeln können (oder es lernen) und dass dann das Zusammenleben besser wird. Insoweit ist der Konfliktvermittler eigentlich nur eine Hilfestellung, um zu diesem Ziel zu kommen. Es ist sozusagen ein fernes Ziel unserer Gesellschaft, dass wir konfliktkompetente Menschen haben, die fair und empathisch zusammenleben und deshalb weniger Zivilrecht und am Ende auch weniger Strafrecht brauchen

### Das TOA-Servicebüro

Das heißt, dass Sie eigentlich sagen, der Maßstab für einen kommunikativen Prozess, also ob der stattgefunden hat oder nicht, sollte nicht unbedingt an der Beteiligung eines Vermittlers hängen.

### Prof. Dr. Dieter Rössner

Das Ergebnis hängt sicher nicht an der Beteiligung eines Vermittlers, aber der Weg dahin wird durch den Vermittler geebnet und in vielen Fällen ist er ohne den Vermittler nicht möglich. Deshalb ist es eben wichtig, diese TOA-Konfliktvermittler im Strafrecht bereit zu halten für diejenigen, die sie benötigen, und vor allem auch als Lernhelfer der Konfliktlösung und als Vorbild für einen konstruktiven Umgang selbst mit strafrechtlichen Konflikten.

### Das TOA-Servicebüro

Ganz herzlichen Dank für die Auskunft.



Bild: Dieter Rössner

Prof. Dr. Dieter Rössner  
Studium, Promotion und Habilitation in den Rechtswissenschaften in Tübingen. Ehemaliger Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Marburg. Seit 1983 Forschungen zum TOA und seit 2012 Rechtsanwalt in Tübingen.



Die Recherche zum Schwerpunktthema dieser Ausgabe gestaltete sich überaus schwierig. Eine erste Anfrage bei den Fachstellen zeigte, hier ist „TOA neben dem TOA“ kein Thema. Die Auswertung von Presseartikeln ergab dann ein anderes Bild.

Die Rubrik „Berichte aus den Bundesländern“ fällt deswegen etwas anders aus als gewohnt. Statt Berichten über neue Entwicklungen von Kollegen aus den Ländern lesen Sie diesmal auf den folgenden Seiten Auszüge aus Zeitungsartikeln der letzten 2 bis 3 Jahre der auflagenstärksten onlinezugänglichen Zeitungen Deutschlands. Je nach Erscheinungsort sind sie den einzelnen Bundesländern zugeordnet. Jeden der nachfolgenden Presseauszüge, die allesamt kursiv gekennzeichnet sind, haben wir am Ende kurz kommentiert und den Bezug zu den aktuellen TOA-Standards hergestellt.

## Baden-Württemberg

### Ein Täter unter Druck – keine Tataufarbeitung

Rundschau Südwestpresse, 27.09.2012  
**„Streit unter Autofahrern landet vor Gericht“**

*„...Das Schwäbisch Haller Amtsgericht verurteilte den 63-Jährigen im Februar dieses Jahres wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 500 Euro. Der Mann ging empört in Berufung. Vor der Heilbronner Berufungskammer beteuerte er nun erneut seine Unschuld. ...*

*Die Richterin konnte den 63-Jährigen schließlich überzeugen, einem Täter-Opfer-Ausgleich zuzustimmen.*

*Der Mann erklärte sich über seine Anwältin bereit, einen Schmerzensgeld- und Schadensersatzbetrag von insgesamt 2000 Euro an den Opel-Fahrer zu*

*zahlen. Er muss auch die Kosten des Opferanwalts tragen. Im Gegenzug soll das Verfahren gegen ihn wegen Körperverletzung eingestellt werden. Die Richterin: "Der Täter-Opfer-Ausgleich ist heutzutage eine übliche Vorgehensweise, um die Parteien zu befrieden."“*

Das verlockende Angebot, das Verfahren einzustellen, setzt den Täter unter Druck. Jedoch ist eine Freiwilligkeit der Teilnahme nach den TOA-Standards als Voraussetzung zu gewährleisten. Die Konfliktvermittlung basiert auf der Bereitschaft aller Beteiligten, sich zumindest auf die Argumente des anderen einzulassen.

## Bayern

### Keine Beteiligung des Opfers

Südwestpresse, 01.02.2013 „Schlafende Frau missbraucht“

„...*„Es stand auf des Messers Schneide, dass sie ins Gefängnis gemusst hätten“*, sagte die Richterin. Den Ausschlag gab ein Täter-Opfer-Ausgleich, den der 45-Jährige anbot. Über seinen Verteidiger übergab er gleich während der Verhandlung 5000 Euro in bar. Die betroffene Frau leidet bis heute an den Folgen des Vorfalls, macht eine Therapie. *„Zusätzlich zum sexuellen Übergriff hat diese Frau schließlich auch bangen müssen, ob man ihr überhaupt glaubt“*, sagte ihre Rechtsanwältin...“

Nach den Standards ist vorab zu klären, ob eine Traumatisierung auf Seiten der Geschädigten vorliegt: eine klare Kontraindikation für einen TOA. Wie die Entscheidung zur Zahlung gefallen ist, ob das Opfer in den Prozess involviert war, ob eine Tataufarbeitung stattfand, das bleiben hier ungeklärte, aber wesentliche Fragen.

### Täter-Opfer-Ausgleich bedeutet Schmerzensgeldzahlung

Süddeutsche, 17.10.2012 „Prozess gegen Bandidos: Blutige Abrechnung“

„Das Gericht hielt V. zugute, dass er (dem Opfer) 10.000 Euro Täter-Opfer-Ausgleich gezahlt hat.“

Dieses Phänomen tauchte sehr häufig auf: Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird ausschließlich als Zahlung einer Geldsumme beschrieben. Ungeklärt bleibt, ob hier unwissender Gerichtsjournalismus vorherrscht oder leserwirksam formuliert worden ist.

### Geständnis ist Täter-Opfer-Ausgleich?

OVB Online, 02.09.2013 „Hohe Strafen für Pfarrhaus-Räuber“

„...*„Schockiert“ von den Schlussanträgen des Staatsanwalts zeigte sich Rechtsanwältin B., die den 26-Jährigen verteidigte. Sie pochte auf einen strafmildernden Täter-Opfer-Ausgleich: „Eine umfangreiche Beweisaufnahme ist durch die Geständnisse am ersten Verhandlungstag erspart worden.“ ...“*

Hier wies der Richter eine Strafmilderung ab.

„...*nicht vorhanden sei ein erfolgreicher Täter-Opfer-Ausgleich „in Form eines kommunikativen Prozesses mit Frieden stiftender Wirkung“...“*

Es wird schon ein Geständnis des Täters als Täter-Opfer-Ausgleich bezeichnet.

Unwissenheit oder Prozesstaktik im Gerichtssaal?

In diesem Fall hat der Vorsitzende Richter richtig entschieden.

## Hessen

### Opferschutz missachtet – keine Möglichkeit der Konfliktaufarbeitung

Hessische/Niedersächsische Allgemein, 05.06.2011 „Schlägerei in Diskothek -Verhandlung eingestellt“

„...*Durch den Schlag zog sich der 21-Jährigen eine Prellung im Bereich des Jochbogens zu. Er sagte aus, die Polizei habe ihm aufgrund seiner Gesichtsverletzung geraten, das Krankenhaus aufzusuchen. „Im Krankenhaus habe ich nichts mehr gesehen“*, erzählte er. *Es habe eine Woche gedauert, bis die Schmerzen nachgelassen haben. Sein Auge sei geschwollen gewesen, aber nicht weiter verletzt. Durch seine nüchterne Schilderung der Geschehnisse hinterließ der Geschädigte vor Gericht einen äußerst gefassten und beinahe teilnahmslosen Eindruck. „Der Vorfall scheint Sie nicht besonders mitgenommen zu haben“*, bemerkte der Richter. *Der Angeklagte, der laut Richter an einem Täter-Opfer-Ausgleich zuvor kein Interesse gezeigt hatte, entschuldigte sich bei dem 21-Jährigen: „Es tut mir leid, dass das so passiert ist.“ Auf die Vernehmung der sieben weiteren geladenen Zeugen, von denen zwei vor Gericht nicht erschienen waren, wurde daraufhin verzichtet. Nach einer Verhandlungszeit von rund 20 Minuten wurde das Verfahren gegen den 26-Jährigen eingestellt.“*

Hier bleibt es offen ob § 46a StGB angewandt wurde oder nicht. Offensichtlich wurde wegen der ausgesprochenen Entschuldigung der Prozess abgekürzt und eingestellt, obwohl keine Tatauseinandersetzung und emotionale Tataufarbeitung

im Sinne der TOA-Standards stattfand. In der forensischen Psychologie ist bekannt, dass ein teilnahmsloser Eindruck des Geschädigten nichts über seine wahre emotionale Verfassung aussagt. Opferrechte werden hier nicht berücksichtigt.

## Nordrhein - Westfalen

### Was wurde vertraglich vereinbart? Transparenz?

Kölner Stadt Anzeiger, 18.02.2013 „Prozess: Junge Frau betäubt und missbraucht“

*„Mit Djamila T. sei vor dem Prozess ein Täter-Opfer-Ausgleich vereinbart worden, für den eine namhafte Summe fließen werde.“*

Die Bedingungen eines Vergleichs sollten für alle Beteiligten transparent sein. Nach den TOA-Standards „erfolgt die Rückmeldung ...in Form eines Abschlussberichts.“

## Rheinland - Pfalz

### Kein kommunikativer Prozess

Allgemeine Zeitung Rhein-Main-Presse, 05.06.2012 „Mutter des Schlägers geht auf Schwester des Opfers los“

*„...Der Richter machte der Angeklagten klar, dass eine Einstellung des Verfahrens möglich sei, wenn sich die Angeklagte zu einer Entschuldigung im Sinne eines Täter-Opfer-Ausgleichs durchbringen könnte. Diese ließ sich nicht zweimal bitten. Sie stand auf, ging auf die junge Frau zu und reichte ihr zur Versöhnung die Hand. Anklägerin und Richter erklärten den Fall daraufhin für erledigt.“*

Entgegen dem in den Standards festgeschriebenen Prinzip der Vermeidung von Zeitdruck wird ein Täter aufgefordert, eine Entschuldigung auszusprechen, ohne sich mit der Tat auseinandergesetzt zu haben. Entgegen dem in den Standards festgeschriebenen Ermöglichen der subjektiven Darstellung des Tatgeschehens und der damit verbundenen Gefühle hat das Opfer keine Möglichkeit, sich zur Tat zu äußern. Der Leser gewinnt den Eindruck: So geht ein gelungener Täter-Opfer-Ausgleich vor sich.

## Schleswig - Holstein

### Ungleichgewicht zwischen Täter und Opfer: kein Rahmen für eine faire Auseinandersetzung

Kieler Nachrichten, 01.06.2012 „Faustschlag gegen Schüler bleibt ohne Folgen“

*„Laut Staatsanwaltschaft hatte der 47-jährige Kieler Polizeibeamte einem betrunkenen Jugendlichen nachts im Polizeigewahrsam einen kräftigen Faustschlag ins Gesicht verpasst. Nach einem kurzfristig anberaumten „Versöhnungsgespräch“ zwischen Täter und Opfer stellte die Amtsrichterin das Strafverfahren jetzt ohne weitere Auflagen ein.“*

*„Überrumpelt“ fühlten sich die Eltern des Gymnasiasten nach dem unerwarteten Abschluss des Verfahrens... Von einem Täter-Opfer-Ausgleich, sagen sie, sei vorher nie die Rede gewesen. Als die Richterin ihnen während der Verhandlung überraschend vorschlug, einen weiteren Termin für ein Gespräch bei der Gerichtshilfe zu vereinbaren, waren die Eltern wenig begeistert. Schon für diesen Prozesstag hatten (sie) Dienste getauscht und Zeit investiert... Die Richterin habe während des Termins angeboten, das Versöhnungsgespräch sofort in ihrem Beratungszimmer zu führen... Bei dem Gespräch habe der Angeklagte ihnen erklärt, dass bei betrunkenen Randalierern ein „Stupser“ oder eine „Ohrfeige“ gar nichts bringe. Nach seiner Erfahrung könne nur ein Faustschlag für Ruhe sorgen. Als Entschuldigung verstanden die Eltern diese Klarstellung nicht...“*

Ein Polizeibeamter als Täter und ein 16-Jähriger als Opfer stellt hier ein ungleiches Kräfteverhältnis dar: keine gesunde Basis für einen Täter-Opfer-Ausgleich.

Nach den Standards sind das Ausbalancieren von Ungleichgewichten im Verhältnis zwischen den Konfliktparteien und das Schaffen eines Rahmens von großer Bedeutung, damit eine faire Auseinandersetzung möglich ist. Beides wurde hier nicht berücksichtigt.

Diese Auswahl ist lediglich eine eher zufällige Zusammenstellung. Ohne weitere erhärtende Untersuchungen ist die These vom zahlenmäßig gleichrangigen 'TOA neben dem TOA' nicht zu beweisen. Gleichwohl haben diese Fälle eine nicht zu unterschätzende Wirkung in der Öffentlichkeit. Schreiben sie doch ein Bild vom Täter-Opfer-Ausgleich fest, dass in dieser Form nicht für Opfergerechtigkeit, nicht für Beteiligung der Betroffenen und nicht für einen Frieden stiftenden Dialog steht.

# Impressum



## **Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung**

Aachener Straße 1064  
D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail [info@toa-servicebuero.de](mailto:info@toa-servicebuero.de)

Internet [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)

Eine Einrichtung des



## **Redaktion**

Gerd Delattre (V. i. S. d. P.)

Evi Fahl

Valerie French

## **Bearbeitung und Druck**

JVA Druck + Medien, Geldern

ISSN 2197 5965

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autorin oder des Autors wieder.

Aus Gründen der Sprachökonomie und der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die männliche und weibliche Variante einer angesprochenen Personengruppe zu nennen. Die Verwendung der männlichen Form schließt hier grundsätzlich auch die weibliche Form ein.

